



# Landratsamt Freising



Landratsamt Freising • Postfach 16 43 • 85316 Freising

## Gegen Empfangsbekanntnis

Firma

SL Windenergie Entwicklung GmbH & Co. KG  
Dorfstr. 20  
85777 Fahrenzhausen

*Ausgehändigt am  
20.10.2014, 9<sup>15</sup> Uhr*

*Zimny*  
Zimny

Freising, 20. Oktober 2014

Immissionsschutzbehörde

Bitte bei Antwort unser  
Aktenzeichen angeben:  
41-1711

Tel. 08161	Fax 08161	Zimmer
600 – 464	600 – 610	560

Ihr Ansprechpartner:

Herr Zimny

E-Mail: gerson.zimny@kreis-fs.de

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Antrag der oben genannten Firma auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-115 auf dem Grundstück Flur-Nummer 325 Gemarkung Kammerberg, Gemeinde Fahrenzhausen;  
hier: abschließende Genehmigung**

- Anlagen:
- 1 genehmigter Plansatz
  - 1 Formblatt „Baubeginnsanzeige“ mit Erläuterungen g.R.
  - 1 Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ g.R.
  - 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Freising erlässt folgenden

## Bescheid:

### I. Genehmigung

1. Die Firma SL Windenergie Entwicklung GmbH & Co. KG (Dorfstr. 20, 85777 Fahrenzhausen) – im folgenden Antragsteller bzw. Betreiber genannt – erhält nach Maßgabe der in Ziffer II dieses Bescheides genannten Antrags-/Planunterlagen in der jeweils aktuellen Fassung (teilweise mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Freising vom 20. Oktober 2014 versehen) sowie der in Ziffer III dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-115 auf dem Grundstück Flur-Nummer 325 der Gemarkung Kammerberg in der Gemeinde Fahrenzhausen.  
Die beantragte Abweichung nach Art. 63 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) von den grundsätzlichen Erfordernissen des Art. 6 BayBO wird antragsgemäß dahingehend erteilt, dass das Vorhaben nach allen Richtungen eine Tiefe der Abstandsflächen von 0,275 H einzuhalten hat.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere Gestattungen nach Maßgabe des § 13 BImSchG mit ein.

**II. Antrags-/Planunterlagen**

1. Der Genehmigung zugrunde liegende Antrags-/Planunterlagen:

lfd Nr.	Inhalt	Eingangsdatum
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	19.05.2014
1.2	ausgefülltes Antragsformular vom 03.02.2014	04.02.2014
1.3	Standortbeschreibung, erstellt am 03.02.2014	04.02.2014
1.4	Standortkoordinaten, erstellt am 03.02.2014	04.02.2014
1.5	Bauvorlageberechtigung für den Dipl.-Ing. Rolf Mändlen (Mitgliedsnummer 172458), erstellt am 03.02.2014	04.02.2014
1.6	Antrag auf Abweichung, erstellt am 03.02.2014	04.02.2014
1.7	Abstandsflächenberechnung, erstellt am 03.02.2014	04.02.2014
1.8	Aufstellung der Investitionskosten vom 03.02.2014	04.02.2014
1.9	Aufstellung der Herstell- und Rohbaukosten (jeweils brutto), undatiert	04.02.2014
1.10	Beschreibung „Maßnahmen nach Betriebseinstellung“, undatiert	04.02.2014
1.11	Rückbauvereinbarungen, erstellt am 03.02.2014	04.02.2014
1.12	Rückbauverpflichtungserklärung vom 03.02.2014	04.02.2014
1.13	Auszug aus Prospekt (technische Daten) der beantragten Windkraftanlage (Seiten 26 und 27)	04.02.2014
1.14	Ansichtsplan der Firma Enercon GmbH vom 03.02.2014, Maßstab 1:250, Plan-Nr. 115.00.002-0	04.02.2014
1.15	Plan „Gondelübersicht“ der Firma Enercon GmbH vom 03.02.2014, Maßstab 1:20, Plan-Nr. 115.00.005-0	04.02.2014
1.16	Plan „Gondelabmessung“ der Firma Enercon GmbH vom 03.02.2014, Maßstab 1:500, Plan-Nr. 115.00.001-1	04.02.2014
1.17	Übersichtslageplan, Maßstab 1:20.000	19.05.2014
1.18	Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000	19.05.2014
1.19	Übersichtslageplan, Maßstab 1:20.000 mit eingezeichneten Abständen zu umgebender Wohnbebauung	19.05.2014
1.20	Lageplan des Vermessungsamtes Freising vom 14.02.2014, Maßstab 1:5000	19.05.2014
1.21	Lageplan des Vermessungsamtes Freising vom 14.02.2014, Maßstab 1:5000, mit eingezeichneter Windkraftanlage	19.05.2014
1.22	Lageplan des Vermessungsamtes Freising vom 14.02.2014, Maßstab 1:2000	19.05.2014
1.23	Lageplan des Vermessungsamtes Freising vom 14.02.2014, Maßstab 1:1000	19.05.2014
1.24	Lageplan des Vermessungsamtes Freising vom 14.02.2014, Maßstab 1:1000, mit eingezeichneter Windkraftanlage	19.05.2014
1.25	Auflistung aus dem Liegenschaftskataster vom 14.02.2014	19.05.2014
1.26	Infrastrukturplan vom 03.02.2014, Maßstab 1:5000	04.02.2014
1.27	Fundamentbeschreibung der Firma Enercon, Prüfdatum 21.04.2005	04.02.2014
1.28	„Hinweise zum Nachweis einer Versickerung“ vom 08.06.2010	04.02.2014

1.29	Fundamentbeschreibung E-101/BF/147/31/01, Freigabedatum 03.02.2012	04.02.2014
1.30	Schnitte-/Ansichtenplan der Firma Enercon GmbH, geprüft am 28.04.2011	04.02.2014
1.31	Fundamentdatenblatt E-115/BF/147/36/01 und E-101/BF/147/36/01 (Flachgründung ohne Auftrieb)	27.08.2014
1.32	Fundamentdatenblatt E-115/BF/147/36/01 und E-101/BF/147/36/01 (Flachgründung mit Auftrieb)	27.08.2014
1.33	Fundamentdatenblatt E-115/BF/147/36/01 und E-101/BF/147/36/01 (Tiefgründung ohne Auftrieb)	27.08.2014
1.34	Technische Beschreibung Enercon Aufstiegshilfe EL1 V2.0	04.02.2014
1.35	Datenblatt Enercon Windenergieanlagen E-115/ 3000 kW	04.02.2014
1.36	Technische Beschreibung Farbgebung von Enercon Windenergieanlagen	04.02.2014
1.37	Beschreibung der Enercon Gondelverkleidung aus Aluminium	04.02.2014
1.38	Darstellung der Leistungskennlinie für die beantragte Windkraftanlage	04.02.2014
1.39	Technische Daten der beantragten Windkraftanlage	04.02.2014
1.40	Technische Beschreibung der beantragten Windkraftanlage	04.02.2014
1.41	Rotorendatenblatt Blattdaten E115-1, Revision date 22.02.2013	04.02.2014
1.42	Turmbeschreibung E-101/BF/147/31/01	04.02.2014
1.43	Technische Beschreibung Enercon Windenergieanlagen – Anlagensicherheit	04.02.2014
1.44	Technische Beschreibung Enercon Windenergieanlagen – Befeuerung und farbliche Kennzeichnung	04.02.2014
1.45	Beschreibung Funktionsweise und Sicherheitstechnik, Prüfdatum 10.07.2005	04.02.2014
1.46	Beschreibung Spezifikation Enercon Standard 1 E-115 3 MW	04.02.2014
1.47	Beschreibung Netzanbindung E-101, Prüfdatum 12.03.2010	04.02.2014
1.48	Datenblatt Prognostizierter Schalleistungspegel der Enercon E-115 (3 MW) Betriebsmodus I, Rev. 1.3	04.02.2014
1.49	Datenblatt Prognostizierter Schalleistungspegel der Enercon E-115 (3 MW) mit reduzierter Nennleistung, Rev. 1.0	04.02.2014
1.50	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen	04.02.2014
1.51	Technische Beschreibung Verminderung von Enercon Windenergieanlagen	04.02.2014
1.52	Technische Beschreibung Enercon Windenergieanlagen – Schattenabschaltung	04.02.2014
1.53	Beschreibung der Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz, Prüfdatum 22.01.2008	04.02.2014
1.54	Beschreibung Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Prüfdatum 30.08.2006	04.02.2014
1.55	Technische Beschreibung Enercon Windenergieanlagen – Blitzschutz	04.02.2014
1.56	Beschreibung Erdungs- und Blitzschutzsystem der Enercon Windenergieanlagen vom 04.06.2007	04.02.2014
1.57	Technische Beschreibung Enercon Windenergieanlagen E-70 bis E-115 – Brandschutz	04.02.2014
1.58	Ganzheitliches Brandschutzkonzept des Brandschutzsachverständigenbüros Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 19.06.2013, BV-Nr. 1143-65/13 Index B	04.02.2014
1.59	Erklärung der Firma Enercon vom 14.01.2013 über bestehende TÜV-Begutachtung des TÜV-Nord in Bezug auf Eiserkennung u.a. der beantragten Baureihe	04.02.2014

1.60	Bestätigung der Firma „Deutsche Windguard Consulting GmbH“ vom 06.12.2013 über die Zuverlässigkeit der Rotorblatt-Eisansatzerkennung	04.02.2014
1.61	Bestätigung der Firma „Meteotest“ vom 05.12.2013 über die Zuverlässigkeit der Eisansatzerkennung	04.02.2014
1.62	Technische Beschreibung Enercon Eiserkennung – Leistungskurvenverfahren	04.02.2014
1.63	Sicherheitsdatenblatt über den Stoff „Klüberplex AG 11-461“, Version 1	04.02.2014
1.64	Sicherheitsdatenblatt über den Stoff „Klüberplex BEM 41-141“, überarbeitet am 15.10.2008	04.02.2014
1.65	Sicherheitsdatenblatt über den Stoff „Renolin PG 46“, überarbeitet am 22.03.2012	04.02.2014
1.66	Sicherheitsdatenblatt über den Stoff „Renolin Unisyn CLP 220“, überarbeitet am 19.03.2012	04.02.2014
1.67	Beschreibung Spezifikation Zuwegung und Kranstellfläche E-115/BF/147/31/01	04.02.2014
1.68	Bericht des TÜV Nord vom 11.01.2008 (Revision 3) über das Eisansatzerkennungssystem und die daraus erfolgende Abschaltung	04.02.2014
1.69	Technische Information Wassergefährdende Stoffe Enercon Windenergieanlage E-115	04.02.2014
1.70	Kundeninformation zur Entstehung von Abwasser	04.02.2014
1.71	Angaben zu den Abfallmengen Anlagentyp E-115, Rev. 000	04.02.2014
1.72	Auflistung der anfallenden Abfallmengen nach Inbetriebnahme, Rev. 000	04.02.2014
1.73	Bestätigung über die Sicherstellung der Abfallentsorgung durch die Enercon Service Deutschland GmbH	04.02.2014
1.74	Bestätigung der Firma Enercon über die Asbestfreiheit der Windkraftanlage	04.02.2014
1.75	Beschreibung der Recycling-Methoden zur Entsorgung einer Windkraftanlage mit einem Fertigteilbetonturm	04.02.2014
1.76	Sicherheitsdatenblatt über den Stoff „Glykosol N“, überarbeitet am 01.04.2011, Rev. 1,0	04.02.2014
1.77	Sicherheitsdatenblatt über den Stoff „Klüberplex AG 11-461“, Version 1	04.02.2014
1.78	Immissionsschutztechnisches Schall- und Schattenwurfgutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 13.03.2014, Bericht-Nr. 14.7344-b01	19.05.2014
1.79	Unterlagen zur Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit des Ingenieurbüros Robert Mayer, Fassung vom 12.04.2014	19.05.2014
1.80	Abstandsflächenübernahmeerklärung für das Grundstück Flur-Nummer 326 (Gemarkung Kammerberg, Gemeinde Fahrenzhausen) vom 09.09.2014 mit beiliegendem Lageplan vom 14.02.2014, M 1:1000, auf welchem die zu übernehmende Abstandsfläche dargestellt ist	10.09.2014
1.81	Landschaftspflegerischer Begleitplan des Ingenieurbüros Robert Mayer, Fassung vom 27.07.2014, mit beiliegender Anlage 1: Bestands- und Konfliktplan, M 1:5000 Anlage 2: Kompensationsplan, M 1:1000	02.10.2014
1.82	Spezielle artenschutzrechtliche des Ingenieurbüros Robert Mayer, Fassung vom 15.10.2014	16.10.2014
1.83	WindPro-Schlagschattenwurf-Hauptergebnisdatenblatt vom 18.09.2014	16.10.2014
1.84	WindPro-Schlagschattenwurf-Karte vom 18.09.2014	16.10.2014

2. Überholte/ausgetauschte Antrags-/Planunterlagen:

lfd. Nr.	Inhalt	Eingangsdatum
2.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	04.02.2014
2.2	Übersichtslageplan vom 03.02.2014, Maßstab 1:20.000	04.02.2014
2.3	Übersichtslageplan vom 03.02.2014, Maßstab 1:10.000	04.02.2014
2.4	Übersichtslageplan vom 03.02.2014, Maßstab 1:20.000 mit eingezeichneten Abständen zu umgebender Wohnbebauung	04.02.2014
2.5	Lageplan des Vermessungsamtes Freising vom 09.07.2013, Maßstab 1:5000	04.02.2014
2.6	Lageplan des Vermessungsamtes Freising vom 09.07.2013, Maßstab 1:5000, mit eingezeichneter Windkraftanlage	04.02.2014
2.7	Lageplan des Vermessungsamtes Freising vom 09.07.2013, Maßstab 1:1000	04.02.2014
2.8	Lageplan des Vermessungsamtes Freising vom 09.07.2013, Maßstab 1:1000, mit eingezeichneter Windkraftanlage	04.02.2014
2.9	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Ingenieurbüros Robert Mayer, Fassung vom 12.04.2014	19.05.2014
2.10	Ermittlung der Höhe der zu leistenden Ersatzzahlung des Ingenieurbüros Robert Mayer, Fassung vom 03.03.2014	19.05.2014
2.11	Fundament-Datenblatt E-101/BF/133/27/01, Revision-date 14.03.2011 (4 Seiten)	04.02.2014
2.12	Fundament-Datenblatt E-101/BF/133/27/01, Revision-date 08.04.2011 (4 Seiten)	04.02.2014
2.13	Fundament-Datenblatt E-101/BF/133/27/01, Revision-date 18.04.2011 (9 Seiten)	04.02.2014

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. **Allgemeines**

1.1 Die Anlage ist – wie beantragt – auf dem folgenden Standort zu errichten und zu betreiben:

**Dezimalgrad**

Lat: 48.38728229°N  
Lon: 11.51879833°E

**Grad Dezimalminuten**

Lat: 48° 23.236937'N  
Lon: 11° 31.127900'E

**Grad Minuten Dezimalsekunden**

Lat: 48° 23' 14.216244"N  
Lon: 11° 31' 7.673988"E

**Gauß-Krüger (Bessel, Potsdam)**

R: 4464466.33

H: 5361160.59

507.50m ü.NN

- 1.2 Die Anlage ist gemäß den eingereichten Planunterlagen zu errichten und zu betreiben.
- 1.3 Die Windkraftanlage ist – sofern nicht von nachstehend erwähnter Rotorblattheizung Gebrauch gemacht wird – mit einer geeigneten technischen Einrichtung auszustatten, welche gemäß dem jeweiligen Stand der Technik zuverlässig und dauerhaft verhindert, dass es beim Drehen der Windkraftanlage zu Eiswurf kommen kann, welcher Menschen in der Umgebung verletzen oder töten könnte bzw. ein nicht hinnehmbar großes Verkehrsrisiko für benachbarte Straßen darstellen könnte. Besagte technische Einrichtung muss so beschaffen sein, dass sich die Windkraftanlage bei einem solchen drohenden Eisansatz automatisch sofort selbst abschaltet – d.h. zum Stillstand kommt – und in der Folge erst nach menschlichem Zutun manuell wieder in Betrieb genommen werden kann.

Falls die Windkraftanlage aufgrund besagter technischer Einrichtung zum Stillstand kommt, darf sie erst dann wieder in Betrieb genommen werden, wenn eine Vor-Ort-Kontrolle durch eine verantwortliche Person ergeben hat, dass eine Gefahr für Eiswurf im obigen Sinne zweifelsfrei nicht besteht. Die entsprechend verantwortliche Person ist dem Landratsamt Freising (Immissionsschutzbehörde) vor der ersten Inbetriebnahme der Windkraftanlage zu benennen. Entsprechendes gilt bei einem personellen Wechsel in Bezug auf diese Verantwortlichkeit.

Die oben genannten Kontrollen und das weitere Vorgehen (Inbetriebnahme oder weiterer Stillstand der Windkraftanlage) sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist laufend auf der Anlage vorzuhalten und sie ist mindestens für 7 Jahre – beginnend mit dem Folgejahr – aufzubewahren. Auf Anforderung ist den zuständigen Aufsichtsbehörden Einsicht in die Dokumentation in der dann gewünschten Form zu gewähren.

Alternativ zu den oben genannten Nebenbestimmungen können die Rotoren während des Betriebes der Windkraftanlage bei drohendem Eisansatz mittels einer geeigneten technischen Einrichtung beheizt werden, sodass oben genannter Eiswurf ebenfalls zuverlässig verhindert wird.

Über die Fertigstellung sowie die Sicherheit und Betriebstüchtigkeit der oben genannten technischen Einrichtung zur Verhinderung von Eiswurf bzw. der Rotorblattheizung ist dem Landratsamt Freising ein geeigneter Nachweis, wie etwa eine schriftliche Bestätigung des Herstellers, vorzulegen.

Die Prüfung der Betriebstüchtigkeit der gewählten technischen Lösung zur Verhinderung von Eiswurf ist jährlich zu wiederholen und in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist laufend auf der Anlage vorzuhalten und für mindestens 7 Jahre – beginnend mit dem Folgejahr – aufzubewahren. Auf Anforderung ist den zuständigen Aufsichtsbehörden Einsicht in die Dokumentation in der dann gewünschten Form zu gewähren.

Die oben genannten Nebenbestimmungen müssen jeweils spätestens mit Beginn des Regelbetriebes und in der Folge dauerhaft erfüllt sein.

- 1.4 Mit dem Regelbetrieb der Windkraftanlage darf erst dann begonnen werden, wenn die Nebenbestimmungen in Ziffer III.1.3 dieses Bescheides jeweils vollständig und nachweislich erfüllt sind. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Nebenbestimmung behält sich das Landratsamt Freising die Anordnung der sofortigen Stilllegung der Windkraftanlage vor.
- 1.5 Sollte der Errichter / Betreiber der Windkraftanlage eine andere natürliche oder juristische Person als der ursprüngliche Antragsteller sein, so ist dies dem Landratsamt Freising (Immissionsschutzbehörde) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.6 Für den Fall, dass die Nebenbestimmungen in Ziffern III.1.1 bis III.1.4 dieses Bescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder ihnen zuwider gehandelt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 1.000,00 € (pro einzelne Verpflichtung) angedroht und zur Zahlung fällig. Entsprechendes gilt für die Nebenbestimmung in Ziffer III.1.5 dieses Bescheides mit der Maßgabe, dass ein Zwangsgeld in Höhe von 200,00 € angedroht und zur Zahlung fällig wird.

## 2. Immissionsschutz

### 2.1 Schallimmissionen

- 2.1.1 Der Beurteilungspegel des von der beantragten Windenergieanlage (WEA 1) emittierten Schalldruckpegels darf nachfolgende Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Räumen (Wohn- und Schlafräume) der nächstgelegenen Wohnhäuser der umliegenden Bebauungen nicht überschreiten:

Immissionsort	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwert dB(A)	
		tags	nachts
IO 1.1 Lauterbach, Turmstraße 28	Dorfgebiet	54	39
IO 1.2 Lauterbach, Turmstraße 31	Dorfgebiet	54	39
IO 1.3 Lauterbach, Turmstraße 18	Dorfgebiet	54	39
IO 2.1 Kammerberg, Münchner Straße 35 a	Dorfgebiet	54	39
IO 2.2 Kammerberg, Am Sportgelände 2	Allgemeines Wohngebiet	49	34
IO 2.3 Kammerberg, Petershausner Straße 17	Dorfgebiet	54	39
IO 3.1 Pifflitz 1 a	Dorfgebiet	54	39
IO 3.2 Pifflitz 3	Dorfgebiet	54	39
IO 4.1 Kollbach, Ostenstraße 2 a	Allgemeines Wohngebiet	49	34
IO 4.2 Kollbach, Weißlinger Straße 28	Allgemeines Wohngebiet	49	34
IO 5.1 Weißling, Kollbacher Straße 1	Dorfgebiet	54	39
IO 5.2 Weißling, Kollbacher Straße 1 a	Allgemeines Wohngebiet	49	34

IO 5.3 Weißling, Kammerberger Straße 12	Dorfgebiet	54	39
IO 5.4 Weißling, Forstweg 2 a	Dorfgebiet	54	39
IO 5.5 Weißling, Forstweg 6	Dorfgebiet	54	39

Die oben aufgeführten Immissionsrichtwerte wurden entsprechend Abschnitt 3.2.1 letzter Satz TA Lärm um 6 dB(A) reduziert, da die Vorbelastung an den oben aufgeführten Immissionsorten nicht bestimmt wurde.

Die Bestimmungen des Beurteilungspegels erfolgt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998.

- 2.1.2 Frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage (WEA 1) ist die Einhaltung der unter Ziffer III.2.1.1 dieses Bescheides genannten Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten „Kammerberg, Petershausener Straße 17 [IO 2.3]“ und „Weißling, Forstweg 6 [IO 5.5]“ durch eine nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle messtechnisch nachzuweisen.

Sollte der messtechnische Nachweis an den o. g. beiden Immissionsorten aufgrund vorhandener Fremdgeräusche, wie zum Beispiel Verkehrsgeräusche nicht möglich sein, so ist ein geeigneter Ersatzmessort durch die Messstelle festzulegen.

Der entsprechende Messbericht ist dem Landratsamt Freising (Immissionsschutzbehörde) spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Messung vorzulegen.

- 2.1.3 Die Auflagen III.2.1.1 und III.2.1.2 müssen spätestens mit Beginn des Regelbetriebes und in der Folge dauerhaft erfüllt werden.

- 2.1.4 Für den Fall, dass die Auflagen in den Ziffern III.2.1.1 bis III.2.1.3 dieses Bescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder ihnen zuwider gehandelt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 1.000 € (pro einzelne Verpflichtung) angedroht und zur Zahlung fällig.

### **3. Wasserwirtschaft**

- 3.1 Die Anlage ist nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen (WHG, BayWG), der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung – VawS) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu errichten und zu betreiben.

- 3.2 Azimutgetriebe, Blattverstellantriebe, Zentralschmieranlage, Wälzlager, Rotorarretierung, Generator/Flüssigkeitskühlung

Falls vorhanden, sind die Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und die sonstigen Zulassungen genau einzuhalten.

- 3.3 Ölbindemittel  
Es ist genügend Ölbindemittel vorzuhalten und bei Öl- Schmiermittelverlust sofort anzuwenden. Das benutzte Ölbindemittel ist ordnungsgemäß zu entsorgen.



- 3.4 Die Nebenbestimmungen in Ziffern III.3.1 bis III.3.3 dieses Bescheides müssen – soweit im einzelnen nichts Abweichendes bestimmt ist – spätestens zum Zeitpunkt des Einsatzes der / des wassergefährdenden Stoffe(s) und in der Folge dauerhaft erfüllt werden.
- 3.5 Für den Fall, dass die Nebenbestimmungen in Ziffern III.3.1 bis III.3.4 dieses Bescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder ihnen zuwider gehandelt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 1000,00 € (pro einzelne Verpflichtung) angedroht und zur Zahlung fällig.

#### **4. Arbeitsschutz / Anlagensicherheit**

##### **4.1 Forderungen für die Baustelle**

Bei der Errichtung der Windenergieanlage sind die Vorgaben der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) anzuwenden.

Insbesondere wird auf folgende Anforderungen hingewiesen:

- Übermittlung einer Vorankündigung an das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern
- Bestellung eines oder mehrerer geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren (SiGeKo)
- Fertigstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
- Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten

##### **4.2 Forderungen für die Anlagenausführung**

- 4.2.1 Bei der Ausführung der Anlage sind die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung und der Arbeitsstättenverordnung sowie deren technischen Regeln einzuhalten.

Des Weiteren wird auf die einschlägigen berufsgenossenschaftliche Informationen, wie z.B. BGI 657 „Windanlagen“, BGI 753 „SF<sub>6</sub>-Anlagen“, etc., hingewiesen.

##### **4.2.2 Zugänglichkeit:**

Die Anlagenteile müssen so errichtet werden, dass sie sachgemäß und unfallsicher bedient, instand gehalten und überwacht werden können.

##### **4.2.3 Absturzsicherungen:**

Besteht beim späteren Betrieb der Anlage die Gefahr des Absturzes oder des Herabfallens von Gegenständen muss dies bereits bei der Ausführung der Anlage durch konstruktive Maßnahmen verhindert werden (z.B. Geländer, Steigschutzvorrichtungen, Anschlagpunkte für Sicherungshalteleinen, etc).

4.2.4 Elektroinstallationen:  
Die Elektroinstallationen müssen gemäß den DIN VDE Bestimmungen durch eine Elektrofachkraft ausgeführt werden.  
Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist durch eine Elektrofachkraft zu prüfen und zu bescheinigen.

4.2.5 Sicherheitsbeleuchtung:  
Sind die in der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt, muss eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.

4.2.6 Lärmschutzmaßnahmen:  
Der Schalldruckpegel ist an Arbeitsplätzen so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Beurteilungspegel an Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen darf unter Berücksichtigung der von außen einwirkender Geräusche höchstens 85 dB(A) betragen.

Im Rahmen des allgemeinen Minimierungsgebotes müssen bei der Auswahl von Maschinen und Anlagen die Lärmemissionen berücksichtigt werden.

#### 4.3 Übernahme der Anlage und erforderliche Dokumentation:

##### 4.3.1 Anforderungen für das Inverkehrbringen:

Eine Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des und Produktsicherheitsgesetzes – ProdSG erlassenen Verordnungen (Anforderungen für das in Verkehr bringen von Produkten im europäischen Wirtschaftsraum) entspricht.

Um die v. g. Voraussetzungen zu erfüllen müssen auch die erforderlichen anlagenspezifischen Dokumentationen, wie Betriebsanleitungen und erforderliche Konformitätserklärungen, die der Errichter der Anlage bzw. die Baugruppenhersteller zu erbringen haben, vorliegen.

Des Weiteren müssen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen angebracht sein.

##### 4.3.2 Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung:

Für die Instandhaltung und den Betrieb der Windenergieanlage ist vom Betreiber der Anlage vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen. Hierbei ist die vom Anlagenhersteller erstellte Bedienungsanleitung mit einzubeziehen.

Zur Vermeidung der ermittelten Gefahren sind Betriebsanweisungen zu erstellen.

In der Gefährdungsbeurteilung und in den Betriebsanweisungen sind auf

- die besonderen Gefahren im Umgang mit der Anlage bzw. deren Anlagenteilen,
- die Sicherheitsvorschriften, insbesondere die einschlägigen technischen Regeln,
- Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen oder Unfällen sowie
- die erforderlichen Maßnahmen bei der Bedienung und Wartung der Anlagenteile einzugehen.

In der Gefährdungsbeurteilung und in den Betriebsanweisungen ist auch auf die besonderen Arbeitsplätze und Verkehrswege (z.B. Plattformen, Steigleitern, Treppen), einzugehen.

Auf die Berufsgenossenschaftlichen Regelungen wie z.B. BGI 657 „Windanlagen“ und BGI 753 „SF<sub>6</sub>-Anlagen“ wird hingewiesen.

Die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen sind auf einem aktuellen Stand zu halten und gegebenenfalls geänderten betrieblichen Verhältnissen anzupassen.

#### 4.3.3 Aufbewahrung der Unterlagen:

Die Bedienungsanleitungen des Anlagenherstellers bzw. der Baugruppenhersteller sowie die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen für die sichere Bedienung und Instandhaltung der Anlage sind so bereitzuhalten, dass sie bei Bedarf jederzeit eingesehen werden können.

#### 4.4 Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagenteile vor Inbetriebnahme (§ 14 BetrSichV):

##### 4.4.1 Einzelne überwachungsbedürftige Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden nachdem eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine befähigte Person gemäß den Bedingungen der § 14 und 17 BetrSichV die Anlagen geprüft (Prüfung vor Inbetriebnahme) und bescheinigt hat, dass gegen deren Inbetriebnahme keine Bedenken bestehen.

Hierzu sind alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Dazu gehören auch die Betriebsanleitungen und die erforderliche Konformitätserklärungen des Anlagenherstellers bzw. der Baugruppenhersteller

##### 4.4.2 Wird ein Aufzug (Befahranlage) als Aufstiegshilfe installiert, der in den Anwendungsbereich des III Abschnitts der BetrSichV fällt, sind deren Anforderungen in Verbindung mit der einschlägigen EG- Richtlinie zu beachten (z.B. 2006/42/EG- Maschinenrichtlinie).

Die Aufzugsanlage darf erst in Betrieb genommen werden nachdem eine zugelassene Überwachungsstelle die Anlage geprüft (Prüfung vor Inbetriebnahme) und bescheinigt hat, dass gegen die Inbetriebnahme keine Bedenken bestehen.

Die wiederkehrenden Prüfungen der Aufzugsanlage sind nach § 15 Abs.14 BetrSichV durchzuführen.

4.4.3 Überprüfung der ermittelten Prüffristen durch die zugelassene Überwachungsstelle:

Sind überwachungsbedürftige Anlagen wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen, sind die vom Betreiber festgelegten Prüffristen der zugelassenen Überwachungsstelle zur Überprüfung vorzulegen.

4.5 Betrieb:

4.5.1 Persönliche Schutzausrüstung:

Den an der Anlage beschäftigten Arbeitnehmern sind die erforderlichen Schutzausrüstungen, wie z.B. Bauhelm, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Absturzsicherung, etc., zur Verfügung zu stellen.

4.5.2 Wartung und Instandsetzung:

Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen müssen nach den Maßgaben des Herstellers durch fachlich qualifiziertes Personal erfolgen.

4.5.3 Anforderungen an das Bedienungspersonal:

Die Bedienung und Wartung der Anlage darf nur Personen übertragen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die hierzu beauftragten Personen müssen die erforderliche Sachkunde besitzen und erwarten lassen, dass sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen.

4.5.4 Unterweisung des Bedienungspersonals:

Die mit der Bedienung und Wartung der Anlage beauftragten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, anhand der Bedienungsanleitung des Herstellers und der erstellten Betriebsanweisungen gegen Unterschrift zu unterweisen.

4.5.5 Zugriff Unbefugter:

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Zugriff auf die Anlage ausschließlich den hierzu beauftragten Beschäftigten vorbehalten bleibt.

4.6 Die Nebenbestimmungen in Ziffern III.4.1 bis III.4.5.5 dieses Bescheides müssen – soweit im einzelnen nichts Abweichendes bestimmt ist – spätestens zum Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme und in der Folge dauerhaft erfüllt werden.

4.7 Für den Fall, dass die Nebenbestimmungen in Ziffern III.4.1 bis III.4.6 dieses Bescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder ihnen zuwider gehandelt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 1000,00 € (pro einzelne Verpflichtung) angedroht und zur Zahlung fällig.

## 5. Baurecht / Brandschutz / Denkmalschutz

### 5.1 Brandschutz

- 5.1.1 Die Anfahrt (Wegweisung) hin zur Windkraftanlage ist in ausreichender, gut erkennbarer Weise zu beschildern.
- 5.1.2 Der Turm der Windkraftanlage ist im Anfahrtsbereich in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr gut erkennbar zu nummerieren und zu kennzeichnen.
- 5.1.3 Für Rettungs- bzw. Feuerwehrfahrzeuge ist vor Ort eine geeignete und ausreichende Wendemöglichkeit zu schaffen. Der hierfür benötigte Flächenumfang ist auf das geringst nötige Maß zu beschränken.
- 5.1.4 In Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr ist ein ausreichender Absperrradius zu vereinbaren.
- 5.1.5 Es ist eine geeignete technische Einrichtung zu schaffen, durch welche die Windkraftanlage im Schadensfall vollständig vom Stromnetz getrennt werden kann (Hauptschalter).
- 5.1.6 Über die Erfüllung der Nebenbestimmungen Ziffern III.5.1.1 bis III.5.1.5 dieses Bescheides ist dem Landratsamt Freising eine schriftliche Vollzugsmeldung abzugeben.  
Die Erfüllung der Nebenbestimmung in Ziffer III.5.1.5 dieses Bescheides ist dabei unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (beispielsweise Bescheinigung der Installation und Betriebstüchtigkeit durch die ausführende Firma) zu belegen.
- 5.1.7 Mit dem Regelbetrieb der Windkraftanlage darf erst dann begonnen werden, wenn die Erfüllung der Nebenbestimmungen in Ziffern III.5.1.1 bis III.5.1.6 dieses Bescheides nachweislich sichergestellt ist.  
Sollte die Windkraftanlage entgegen dieser Nebenbestimmung in Betrieb genommen werden, so behält sich das Landratsamt Freising die Anordnung einer sofortigen Stilllegung der Anlage vor.
- 5.1.8 Soweit im Einzelnen nichts Abweichendes bestimmt ist, müssen die Nebenbestimmungen in Ziffern III.5.1.1 bis III.5.1.7 dieses Bescheides jeweils bis spätestens mit Beginn des Regelbetriebes der Windkraftanlage vollumfänglich erfüllt sein.
- 5.1.9 Für den Fall, dass die Nebenbestimmungen in Ziffern III.5.1.1 bis III.5.1.8 dieses Bescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder ihnen zuwider gehandelt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 500,00 € (pro einzelne Verpflichtung) angedroht und zur Zahlung fällig.

### 5.2 Baurecht

- 5.2.1 Der Ausführungsbeginn und die Aufnahme der Nutzung sind mit den beiliegenden Formblättern dem Landratsamt Freising jeweils eine Woche vorher anzuzeigen. Auf die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben, insbesondere der Unterschriften ist

zu achten.

- 5.2.2 Spätestens 1 Monat vor Baubeginn ist dem Landratsamt Freising (Immissionsschutzbehörde) ein Bodengutachten vorzulegen, welches die ausreichende Tragfähigkeit des Untergrundes belegt.
- 5.2.3 Die in der jeweils gültigen typengeprüften Statik für den Typ ENERCON E-115 (Gesamthöhe fast 207 Meter über Grund) aufgeführten besonderen Hinweise, Prüfbemerkungen und Auflagen auch der gutachterlichen Stellungnahmen sind bei Bauausführung und Betrieb zu beachten und einzuhalten.
- 5.2.4 Es ist beim Landratsamt Freising eine schriftliche Erklärung durch den Bauherrn einzureichen, welche besagt, dass die Anlage gemäß der gültigen typengeprüften Statik errichtet wurde.  
Die Windkraftanlage darf erst dann in den Regelbetrieb gehen, wenn die oben genannte Erklärung dem Landratsamt Freising in der richtigen Form (u.a. Unterschrift und Datumsangabe) vorliegt.
- 5.2.5 Spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist die Anlage vollständig und rückstandslos zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.2.6 Zur Sicherung des in Ziffer III.5.2.5 dieses Bescheides geforderten Rückbaus ist dem Landratsamt Freising eine Sicherheitsleistung in Höhe von 165.000 € vorzulegen.

Die Sicherheitsleistung kann durch Vorlage einer selbstschuldnerischen, unbedingten und unbefristeten Bankbürgschaft eines inländischen Kreditinstituts erbracht werden.

Alternativ kann die Sicherheitsleistung durch Einzahlung des oben genannten Sicherungsbetrages auf ein Sparbuch einer inländischen Bank erbracht werden, auf welches ausschließlich der Freistaat Bayern – vertreten durch das Landratsamt Freising – Zugriff hat.

Der oben genannte Sicherungsbetrag kann in bis zu 15 jährlichen Raten in Höhe von jeweils 11.000 € – fällig jeweils zum 20. Januar eines Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr, welches auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebes folgt – auf das Sparbuch eingezahlt werden. Die Zinsen werden in voller Höhe an den Sicherungsgeber wieder ausgekehrt.

- 5.2.7 Für den Fall, dass die Nebenbestimmungen in Ziffer III.5.2.4 und III.5.2.6 dieses Bescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder Ihnen zuwider gehandelt wird, behält sich das Landratsamt Freising die Anordnung einer sofortigen Stilllegung der Windkraftanlage vor.
- 5.2.8 Für den Fall, dass die Nebenbestimmungen in Ziffern III.5.2.1 bis III.5.2.7 dieses Bescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder Ihnen zuwider gehandelt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 1.000,00 € (pro einzelne Verpflichtung) angedroht und zur Zahlung fällig.

### 5.3 Denkmalschutz

5.3.1 Die einschlägigen Vorschriften des Denkmalschutzrechts – insbesondere Art. 8 Absätze 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) – sind einzuhalten.

5.3.2 Für den Fall, dass die Nebenbestimmung in Ziffer III.5.3.1 dieses Bescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt wird oder ihr zuwider gehandelt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € angedroht und zur Zahlung fällig.

Unter denselben Voraussetzungen behält sich das Landratsamt Freising die Anordnung einer sofortigen Betriebseinstellung vor.

## 6. Luftrecht

### 6.1 Kennzeichnung der Anlage

Die Tages- und Nachtkennzeichnung der Windkraftanlage ist – soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist – gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL I – 143/07 vom 24.05.2007)“ anzubringen. Zudem ist die Windkraftanlage als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Da eine **Tageskennzeichnung** für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage in weißer oder in grauer Farbe auszuführen. Im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, ist weiß mit orange und die Grautöne sind mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist ein 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragemast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange bzw. rot erforderlich.

Der Farbring orange/rot am Tragmast ist in ca.  $40 \pm 5$  m über Grund/Wasser beginnend anzubringen. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 m auszuführen.

Am Standort der Windkraftanlage kann als alternative Tageskennzeichnung auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von 20.000 cd  $\pm$  25% (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in  $40 \pm 5$  m Höhe über Grund/Wasser und je einem Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden.

In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden und die Rotorblattspitze das weiß blitzende Mittelleistungsfeuer um bis zu 65 m überragen.

Die **Nachtkennzeichnung** muss – sofern nicht von einer der nachstehenden Alternativen Gebrauch gemacht wird – aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung der Nachtkennzeichnung muss durch Steuerungseinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich  $\pm 60^\circ$  (bei 2-Blattrotoren  $\pm 90^\circ$ ) von der Senkrechten gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50% der niedrigsten Nenndrehzahl, sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2.000 cd) oder das „Feuer W, rot“ (100 cd) ausgeführt werden.

**Die Befeuerung am Turm ist wie folgt anzubringen:**

- Bei Blattspitzenhindernisfeuer ist eine, bei „Feuer W, rot“ (100 cd) bzw. Gefahrenfeuer (2.000 cd) sind zwei Befeuerungsebenen am Mast anzubringen, die jeweils aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich) bestehen, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind.
- Bei „Feuer W, rot“ (100 cd) bzw. Gefahrenfeuer (2.000 cd) ist die obere Befeuerungsebene ca. 45 m unterhalb des „Feuer W, rot“ (100 cd) bzw. dem Gefahrenfeuer (2.000 cd) zu befestigen. Die untere Befeuerungsebene ist ca. 45 m unterhalb der oberen Befeuerungsebene zu befestigen.

Bei der Nachtkennzeichnungsausführung durch Gefahrenfeuer bzw. „Feuer W, rot“ (100 cd) ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befeuerungsebenen am Mast aus keiner Richtung völlig verdeckt werden.

Die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer (Tag), das Gefahrenfeuer (Nacht) oder das „Feuer W, rot“ (Nacht) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Für das „Feuer W, rot“ ist die Taktfolge 1s hell- 0,5s dunkel- 1s hell- 1,5s dunkel einzuhalten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m und das Feuer W, rot um bis zu 65 m überragen.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.



Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windkraftanlagen errichtet, können diese zu Windkraftanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Schaltzeichen und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. **Dieses muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde mindestens 6 Wochen vor Baubeginn nachgewiesen werden. Die Zeitdauer der Unterbrechungen darf 2 Minuten nicht überschreiten.**

Die oben genannten erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern „Feuer W, rot“ und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

## 6.2 Kennzeichnung von Kränen

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung (siehe Ziffer III.6.1 dieses Bescheides) und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

## 6.3 Luftrechtliche Wartungs- und Meldepflichten

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 069 / 780 72656** bekannt zu geben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist dies ebenfalls unter der oben genannten Rufnummer mitzuteilen.

#### 6.4 Mitteilung des Baubeginns

Der Baubeginn ist der Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, 80534 München, mindestens **sechs Wochen vorher** bekannt zu geben. Dabei sind folgende Veröffentlichungsdaten schriftlich bekannt zu geben:

- 1) Name des Standortes
- 2) Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- 3) Höhe der Bauwerksspitze [in Meter über Grund]
- 4) Höhe der Bauwerksspitze [in Meter über NN]
- 5) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

6.5 Die Stelle, die einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, ist **mindestens 2 Wochen vor Baubeginn** der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, 80534 München, mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen. Dabei sind auch der Name und die Kontaktdaten (insbesondere Telefon-/Handynummer) des Ansprechpartners anzugeben.

6.6 Die Nebenbestimmungen in Ziffern III.6.1 bis III.6.5 dieses Bescheides müssen – soweit im Einzelnen nichts Abweichendes bestimmt ist – jeweils spätestens mit Erreichen der jeweiligen Bauhöhen und in der Folge dauerhaft erfüllt sein.

6.7 Für den Fall, dass die Nebenbestimmungen in Ziffern III.6.1 bis III.6.6 dieses Bescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder Ihnen zuwider gehandelt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 2.000,00 € (pro einzelne Verpflichtung) angedroht und zur Zahlung fällig.

### 7. **Naturschutz**

#### 7.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

7.1.1 Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die im geprüften landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellten Maßnahmen innerhalb der folgenden Pflanzperiode nach Inbetriebnahme des Vorhabens auszugleichen. Unter Pflanzperiode ist der Zeitraum vom 15. Oktober bis 30. April zu verstehen. Planrevisionen sind dabei genau zu beachten. Pflanzungen sind fachgerecht zu erstellen, bis zu ihrer Bestandssicherung entsprechend zu pflegen und ggf. gegen Wildschäden zu schützen. Ausfälle sind umgehend zu ersetzen.

7.1.2 Der im Bereich der Zuwegung und der Arbeitsflächen vorhandene und zu erhaltende Baum- und Strauchbestand ist vor Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme zu schützen. Die dabei zu beachtenden Schutzmaßnahmen sind der DIN 18920 zu entnehmen.

- 7.1.3 Alle temporären Flächeninanspruchnahmen bzw. –versiegelungen sind nach Errichtung der Windenergieanlage zurückzubauen bzw. in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 7.1.4 Alle vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktminimierung und –vermeidung (M1-M4 des LBP) sind während der Baumaßnahme zu beachten. Die für die ökologische Baubegleitung verantwortliche Person ist dem Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde, vor Baubeginn zu benennen.
- 7.1.5 Die Kranstellfläche ist mit autochthonem Saatgut für trockene Magerstandorte anzusäen und dauerhaft zu begrünen.
- 7.1.6 Für die geplante Kompensationsmaßnahme (siehe Anlage 2 zum LBP) ist bis zum Baubeginn, d.h. zur Baustelleneinrichtung, eine Detailplanung (Pflanzplan, Artenauswahl, Pflanzqualitäten) und eine rechtliche Sicherung der Ausgleichsfläche (dingliche Sicherung durch Grundbucheintrag) der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.  
Hinweis: Sofern dafür eine Erstaufforstungserlaubnis erforderlich ist, ist diese rechtzeitig vorher zu beantragen.  
Der Kompensationsbedarf ist anteilig für den Eingriff durch die WEA Süd auf der Fl.Nr. 325, Gemarkung Kammerberg, nachzuweisen (777 m<sup>2</sup>).
- Falls ein Erwerb bzw. eine dingliche Sicherung der geplanten Ausgleichsfläche nicht möglich sein sollte, ist der Eingriff durch den Nachweis einer Ökokonto-Fläche zu kompensieren.
- 7.1.7 Das Aushubmaterial ist landschaftsgerecht außerhalb vom Talraum, außerhalb vom Landschaftsschutzgebiet und außerhalb vom Überschwemmungsgebiet im Gelände einzubauen bzw. auf einer Bauschuttdeponie zu entsorgen. Sollte das Aushubmaterial auf dem Baugrundstück eingebaut werden, ist dies im landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen.
- 7.1.8 Die Meldung von Ausgleichsflächen ist von der genehmigenden Behörde unverzüglich nach Erlass des Genehmigungsbescheids durchzuführen. Dafür ist nur noch der elektronische Meldebogen zu verwenden. Es sind dabei auch, die Lagepläne bei der Erfassung direkt an die Flächen unter „Fotos/Dokumente“ anzuhängen.

Auf der Internetseite

<http://www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster/index.htm>

ist zu finden:

- den Elektronischer Meldebogen für A/E-Flächen,
- ein Muster für einen ArcView-Shapefile zur Digitalisierung der Teilflächen z.B. in FIS-Natur.

Dem Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde, Frau Schemmer (Tel. 08161/600419, Mail: [gabriele.schemmer@kreis-fs.de](mailto:gabriele.schemmer@kreis-fs.de)) ist eine Kopie von Meldebogen und Lageplan in digitaler Form zu übermitteln.

7.2 Ersatzzahlung:

7.2.1 Der Eingriffsverursacher hat gemäß § 15, Abs. 6, Satz 1 BNatSchG eine Ersatzzahlung in Höhe von 37.260,-- € zu leisten.

7.2.2 Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. (§15, Abs. 6, Satz 5 BNatSchG).

7.2.3 Die Zahlung ist unter Angabe des Verwendungszwecks: Errichtung einer WEA, Fl.Nr. 325, Gemarkung Kammerberg, Lkr. Freising, Az: 41-1711/42I-36/5 auf das Konto des bayerischen Naturschutzfonds, Hauck & Aufhäuser. IBAN: DE04502209000007437700 BIC: NAUKDEFF zu entrichten.

7.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

7.3.1 Die Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand: Oktober 2014) sind zum Bestandteil der Genehmigung.

7.3.2 Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung durchzuführen bzw. zu beachten (inhaltliche **Erläuterungen** der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und der CEF-Maßnahmen sind der saP zu entnehmen und zu beachten):

M1: Durchführung der Rodungen (nur in geringem Umfang erforderlich) außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Wochenstubenzeit bzw. Überwinterungszeit von Fledermäusen (also ausschließlich in der Zeit vom 01. September bis 1. November)

M2: Bauzeitenregelung Baumfalke

Der Baubeginn erfolgt außerhalb der Brutzeit vom Baumfalken, entweder vor dem 15. Mai oder nach dem 15. August. Kann während der Balzzeit der fachliche Nachweis geführt werden, dass im Baujahr kein Baumfalke innerhalb des 1000 m-Umkreises anwesend ist, kann in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Anschluss auf diese Maßnahme verzichtet werden.

M3: Beginn der Baufeldfreimachung zur Anlage der Zuwegung und Stellflächen in Ackerflächen außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (also nicht vom 01. März bis zum 31. August)

M4: Erschließung über die Ackerflur und das vorhandene Wegenetz.

M5: Vermeidung von Strukturen in der Mastfußumgebung, die Vögel und Fledermäuse anziehen können.

M6: Vermeidung der Entstehung attraktiver Nahrungsflächen v.a. für Kleinsäuger, jagende Greifvögel (v.a. Rotmilan) um die WEA

M7: Beleuchtungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

M8: Markierungen auf Rotorblättern

Die Flügelenden werden besonders auffällig markiert.

**M9: Einfärbung des Mastfußes**

Um Vogelanflüge zu vermeiden ist der Mastfuß der Anlage im Bereich der untersten 15 bis 20 Meter dunkler einzufärben (z.B. grünlich oder bräunlich).

**M10: Unterirdische Ableitung des Stroms**

Zur Vermeidung von Vogelanflügen ist der Strom von den Anlagen unterirdisch abzuleiten.

**M11: Vergitterung der Gondelöffnungen**

**M12: Verzicht auf Gittermasten bei den Windenergieanlagen**

**M13: Verzicht auf Nachtbaustelle während des Sommerhalbjahres**

**M14: Einbau und Ermittlung eines Betriebsalgorithmus zur Abschaltung der WEA bei erhöhtem Kollisionsrisiko für Fledermäuse auf Basis eines Gondelmonitorings**  
Das Gondelmonitoring ist zwingend nach den Empfehlungen der Anlage 5 des Windkraftherlasses sowie den fachlichen Erläuterungen des LfU durchzuführen und zu überwachen.

Abhängig von den Ergebnissen behält sich das Landratsamt Freising vor, weitere Auflagen festzusetzen.

**7.3.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Folgende spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, sog. „CEF“-Maßnahmen, sind erforderlich.

**M15: Anlage von Lerchenfenstern für den Zeitraum des Betriebs der WEA:**

Die Lerchenfenster sind gemäß der Anlage A3: Anleitung zur Anlage von Lerchenfenstern und dem Pkt. 4.2.1.1: wertgebende Vogelarten des Offenlandes der saP, bis zum Baubeginn bzw. zur Baufeldfreimachung herzustellen.

Die konkreten Flächen (Fl.Nr. und Gemarkung) sind dem Landratsamt, untere Naturschutzbehörde, bis zum 31.12.2014 zu benennen.

**7.3.4 Höchstvorsorgliche, vorgezogene Begleitmaßnahme**

**Aufwertung von Nahrungshabitaten für den Baumfalken**

Zur Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit (Insekten, Singvögel) und damit auch zu einer weitergehenden Absicherung des Bruterfolges an einem möglicherweise vorübergehend genutzten Ausweichhorst, hat der WEA-Betreiber für einen von den Behörden festzulegenden Zeitraum die Pflege zur Renaturierung einer verbrachten Nasswiese auf dem Flurstück Nr. 518, Gemarkung Kammerberg (Flächengröße: ca. 1 ha), zu finanzieren. Sollte der Baumfalken die errichteten WEA nicht meiden und die nachgewiesenen Horstbereiche bei der ersten Kontrollerfassung weiterhin nutzen, so kann diese Maßnahme entfallen.

### 7.3.5 Ökologische Maßnahmenbegleitung

Während der gesamten Bauzeit und des artenschutzrechtlichen Monitorings für die CEF-Maßnahme M15 (mind. 5 Jahre nach Bauende bzw. Inbetriebnahme der WEA) ist eine „ökologische Baubegleitung“ durch eine qualifizierte Fachkraft sicherzustellen. Die für die ökologische Baubegleitung verantwortliche Person ist dem Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde, vor Baubeginn zu benennen.

- 7.4 Die Nebenbestimmungen in Ziffern III.7.1 bis III.7.3.5 dieses Bescheides müssen – soweit im Einzelnen nichts Abweichendes bestimmt ist – spätestens mit Beginn des Regelbetriebes der Windkraftanlage und in der Folge dauerhaft erfüllt sein.
- 7.7 Für den Fall, dass die Nebenbestimmungen in Ziffern III.7.1 bis III.7.4 dieses Bescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder ihnen zuwider gehandelt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 1.000,00 € (pro einzelne Verpflichtung) angedroht und zur Zahlung fällig.

## 8. Landwirtschafts- und Waldrecht

- 8.1 Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Erreichbarkeit des Grundstückes Flur-Nummer 325 (Gemarkung Kammerberg, Gemeinde Fahrenzhausen) muss auch künftig gewährleistet sein.
- 8.2 Sollten im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens Erdkabel auf landwirtschaftlichen Flächen verlegt werden, so hat dies in ausreichender Tiefe zu geschehen.
- 8.3 Schäden, welche den betroffenen Grundstückseigentümern im Zusammenhang mit den Bau-/Abbruchmaßnahmen entstehen, sind diesen nach Maßgabe der jeweils geltenden zivilrechtlichen Vorschriften zu ersetzen.
- 8.4 Spätestens 1 Jahr nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist das Grundstück Flur-Nummer 325 (Gemarkung Kammerberg, Gemeinde Fahrenzhausen) wieder vollständig seiner ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- 8.5 Für den Fall, dass die Nebenbestimmungen in Ziffern III.8.1 bis III.8.4 dieses Bescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder ihnen zuwider gehandelt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 1.000,00 € (pro einzelne Verpflichtung) angedroht und zur Zahlung fällig.

## 9. Erlöschen

Die Genehmigung für das Vorhaben erlischt, wenn

- mit der Errichtung des Vorhabens nicht bis spätestens 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides, mit dem Betrieb nicht bis spätestens 4 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides begonnen wird oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben

worden ist.

Diese Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der jeweils maßgebenden Frist beim Landratsamt Freising zu stellen.

#### **IV. Kostenentscheidung**

1. Die Firma SL Windenergie Entwicklung GmbH & Co. KG hat die Kosten für diesen Bescheid zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 20.750,00 € erhoben.  
Die Auslagen betragen
  - für die Postzustellung 6,18 €,
  - für die Stellungnahme des Luftamtes Südbayern 250,00 €,
  - für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes 183,00 € und
  - für die Bekanntmachung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung 12,50 €.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Firma SL Windenergie Entwicklung GmbH & Co. KG stellte am 04.02.2014 beim Landratsamt Freising einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-115 auf dem Grundstück Flur-Nummer 325 der Gemarkung Kammerberg in der Gemeinde Fahrenzhausen.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden durch das Landratsamt Freising folgende Stellen beteiligt:

- Gemeinde Fahrenzhausen
- Gemeinde Petershausen (Landkreis Dachau)
- Gemeinde Hohenkammer
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München (Straßenbauamt)
- Autobahndirektion Südbayern
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München (= frühere „Wehrbereichsverwaltung Süd“)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bundesnetzagentur
- Deutscher Wetterdienst
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Landratsamt Dachau
- Wasserwirtschaftsamt München

- Landratsamt Freising, Technischer Immissionsschutz
- Landratsamt Freising, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Freising, Bauamt und Brandschutz
- Landratsamt Freising, Denkmalschutz
- Landratsamt Freising, Tiefbau
- Landratsamt Freising, Katastrophenschutz
- Landratsamt Freising, Untere Jagdbehörde
- Landratsamt Freising, Veterinäramt
- Landratsamt Freising, Gesundheitsamt
- Landratsamt Freising, Kreisbrandinspektion

Weiter wurden auf Anraten der Bundesnetzagentur folgende Telekommunikationsdienstleister beteiligt:

- E-Plus Mobilfunk GmbH
- Televersa Online GmbH
- Vodafone GmbH

Die Gemeinde Fahrenzhausen hat mit Schreiben vom 22.07.2014 (eingegangen beim Landratsamt Freising am 23.07.2014) das gemeindliche Einvernehmen erstmals verweigert.

Nach Rechtsauffassung des Landratsamtes Freising hat die Gemeinde Fahrenzhausen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu Unrecht verweigert.

Deshalb hat das Landratsamt Freising die Gemeinde Fahrenzhausen mit Schreiben vom 24.07.2014, Az. 41-1711, gemäß den Vorgaben des Art. 67 BayBO nochmals um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten und dabei gleichzeitig eine Anhörung zur ggf. beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durchgeführt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.08.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Fahrenzhausen das gemeindliche Einvernehmen dann schließlich doch erteilt. Der Beschluss wurde dem Landratsamt Freising mit Schreiben vom 07.08.2014 (dort eingegangen ebenfalls am 07.08.2014) zugeleitet.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Freising ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

### 2. Verfahren

Die bescheidsgegenständliche Windkraftanlage der Firma SL Windenergie Entwicklung GmbH & Co. KG ist eine Anlage i.S.d. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 (Buchstabe „V“ in Spalte c) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Hier einschlägig ist das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere erforderliche Gestattungen nach Maßgabe des § 13 BImSchG mit ein.

### 3. Anwendbarkeit des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die hier bescheidsgegenständliche Windkraftanlage stand ursprünglich in örtlichem Zusammenhang mit zwei weiteren Windkraftanlagen desselben Antragstellers. Die drei Windkraftanlagen waren als „Windfarm“ im Sinne des UVPG anzusehen. Für besagte Windfarm



war daher gemäß § 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG sowie der Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für diese die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Besagte standortbezogene Vorprüfung hat im Ergebnis ergeben, dass für die Windfarm keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Windfarm bei Verwirklichung aller Voraussicht nach keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben würde, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgte durch Veröffentlichung des Ergebnisses der Vorprüfung in den jeweiligen Amtsblättern der Landratsämter Dachau (Ausgabe Nr. 20/2014, veröffentlicht am 03.07.2014) und Freising (Ausgabe Nr. 22/2014, ebenfalls veröffentlicht am 03.07.2014). Schließlich hat sich die Frage nach der eventuellen Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung aber ganz erledigt, weil der Antragsteller die beiden anderen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge zurückgezogen hat.

#### 4. Begründung zu den Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die Erfüllung der Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 5 BImSchG sichergestellt ist. Insbesondere sind durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Einer diesbezüglichen Vorsorge wird mittels Auflagen und Bedingungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Rechnung getragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Dies alles ergibt sich aus den Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen bzw. nach Wertung derselben durch das Landratsamt Freising. Im Einzelnen werden nachfolgend die wichtigsten Genehmigungsvoraussetzungen gesondert erläutert.

Es sei in dem Zusammenhang erwähnt, dass das Landratsamt Freising die zahlreichen, gegen das Vorhaben eingegangenen Zuschriften – insbesondere diejenigen der Bürgerinitiative Gegenwind e.V. – als sonstige Informationsquellen gemäß dem behördlichen Amtsermittlungsgrundsatz (Art. 24 BayVwVfG) in das Verfahren hat einfließen lassen.

Soweit a) den Zuschriften nicht durch Bestimmungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wird, b) sie durch Planänderungen bzw. Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder c) sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben, sind sie im Ergebnis nicht dazu geeignet, eine Ablehnung des Vorhabens zu begründen. Dies gilt entsprechend für einzelne, in den Zuschriften erwähnten, Punkte, die in den nachfolgenden Begründungen nicht mehr gesondert erwähnt werden.

Soweit die Zuschriften nicht formgerecht (z.B. Unleserlichkeit) eingelegt wurden, wären sie ohnehin unzulässig gewesen.

#### 4.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

##### 4.1.1 Lärmimmissionen

Das Vorhaben ruft bei den in der Umgebung relevanten Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Lärmimmissionen hervor.

Diese würden dann das rechtlich zulässige Maß überschreiten, wenn der vom Vorhaben ausgehende Lärm dazu geeignet wäre, Immissionen hervorzurufen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer dazu geeignet wären, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Ab wann man davon ausgehen muss, wird für den Bereich Lärmschutz v.a. durch die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) geregelt, welche gemäß gefestigter Rechtsprechung das geeignete Regelwerk für die Beurteilung von Windkraftanlagenlärm ist.

Die TA Lärm legt dabei für Immissionsorte bestimmte Lärmimmissionsrichtwerte in Abhängigkeit von deren Schutzwürdigkeit für die Tag- und die Nachtzeit fest.

Im hier vorliegenden Fall hat der Antragsteller ein entsprechendes Gutachten vorgelegt, welches mit der für ein Genehmigungsverfahren ausreichenden Sicherheit prognostiziert bzw. nachweist, dass an den relevanten Immissionsorten in der Umgebung der jeweils maßgebliche Lärmimmissionsrichtwert – entscheidungserheblich ist v.a. derjenige Wert für die Nachtzeit – nicht überschritten wird.

Eine Untersuchung der Lärmvorbelastung konnte dabei auch für die Nachtzeit entfallen, da durch das Vorhaben an den maßgeblichen Immissionsorten der jeweilige Lärmimmissionsrichtwert um jeweils mehr als 6 dB(A) unterschritten wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch das Vorhaben auch nicht infolge von tieffrequentem Schall, insbesondere dem sogenannten Infraschall, hervorgerufen. Für diesen Themenbereich fehlen geeignete Regelungen in der TA Lärm oder in entsprechenden Verordnungen zum Lärmschutz. Diese Lücke kann durch gefestigte, verifizierte wissenschaftliche Erfahrungssätze sowie durch entsprechende Gerichtsentscheidungen geschlossen werden. Für den Bereich Infraschall, ausgelöst durch Windkraftanlagen, liegen solche wissenschaftlichen Erfahrungssätze bereits vor, welche auch schon vielfach Eingang in die maßgebliche Rechtsprechung gefunden haben. Danach handelt es sich bei Infraschall um tieffrequentem Schall im Bereich von 1 bis 16 Hertz. Um vom sog. „objektiv durchschnittlich gesunden Menschen“ – maßgeblich ist dabei die hörempfindlichste Personengruppe der jungen Erwachsenen – überhaupt wahrgenommen werden zu können, bedarf es besagten wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge eines Schalldruckpegels von mindestens 79 dB. Es kann deshalb als gesicherte Erkenntnis angesehen werden, dass Infraschall bereits ab einem Abstand zwischen Windkraftanlage und Wohnbebauung von 250 m kein erheblich belästigendes Ausmaß mehr annehmen kann. Ergänzend zu erwähnen ist, dass in der Vergangenheit bei Windkraftanlagen vorgenommene Messungen gezeigt haben, dass nur ein Bruchteil des vor Ort gemessenen Infraschalls tatsächlich von der jeweiligen Windkraftanlage selbst verursacht wird und der überwiegende Anteil vom Wind selbst erzeugt wurde.

In den zahlreichen Zuschriften aus der Bevölkerung, welche beim Landratsamt Freising gegen das Vorhaben eingegangen sind, wird oftmals anderes behauptet. Teilweise wurde dabei auch versucht, dies mit medizinischer Fachliteratur zu untermauern. Dazu ist anzumerken, dass es sich dabei jeweils nicht um anerkannte wissenschaftliche Erfahrungssätze handelt.

In Bezug auf den Lärmschutz erfüllt die bescheidsgegenständliche Windkraftanlage auch die Pflicht zur Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

#### 4.1.2 Schlagschattenwurf- und Lichtimmissionen

Das Vorhaben ruft bei den in der Umgebung relevanten Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen infolge von Schlagschattenwurfimmissionen hervor.

Diese würden dann das rechtlich zulässige Maß überschreiten, wenn der vom Vorhaben ausgehende Schattenwurf dazu geeignet wäre, Immissionen hervorzurufen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer dazu geeignet wären, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen.

Ab welchem Punkt diese Eignung besteht, wird den Bereich Schlagschattenwurfimmissionen v.a. durch die Rechtsprechung geregelt. Danach ist es von den Gerichten grundsätzlich anerkannt, dass die sich schnell periodisch abwechselnden Helligkeitsschwankungen, welche bei Sonnenschein sowie entsprechenden Windverhältnissen aufgrund der Rotorbewegungen der Windkraftanlagen an einzelnen Immissionsorten auftreten, in Abhängigkeit von deren zeitlicher Einwirkdauer grundsätzlich belästigend wirken können. D.h. konkret, dass man an

einem Immissionsort dann vom Auftreten einer schädlichen Umwelteinwirkung (im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG) infolge von Schlagschattenwurf sprechen kann, wenn an mindestens 30 Stunden im Jahr oder an mindestens 30 Minuten am Tag ein dementsprechender Schlagschattenwurf auftritt. Die vorgenannten Werte beziehen sich auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer. Bei dementsprechenden Konfliktfällen ist es möglich, diese durch Beauflagung einer (individuell angepassten) temporären Abschaltdauer zu lösen.

Ein derartiger Konfliktfall besteht hier vorliegend jedoch nicht. Mit dem Auftreten von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigung infolge von Schlagschattenwurf ist hier vorliegend daher nicht zu rechnen. Ferner sind bei Einhalten der oben genannten Schatteneinwirkdauern Ertragseinbußen bei umliegenden Solar-/Fotovoltaikanlagen zumutbar.

Im Hinblick auf die Thematik Lichtimmissionen ist ebenfalls nicht davon auszugehen, dass es aufgrund von diesen durch das Vorhaben zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG kommt. Die in diesem Bescheid aus luftsicherheitsrechtlichen Gründen beauftragten Tag- und Nachtkennzeichnungen sind, in Bezug gesetzt zu den hier vorliegenden Abständen zur nächsten Wohnbebauung, und auch bei Berücksichtigung einer möglichen Wirkverstärkung aufgrund der Rotorbewegung im hier vorliegenden Fall nicht geeignet, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

#### 4.2 Schutz vor und Vorsorge gegen sonstige Gefahren

##### 4.2.1 Eiswurf

Es ist in der maßgeblichen Fachwelt anerkannt, dass es bei Windkraftanlagen in Abhängigkeit von den jeweiligen Witterungsverhältnissen am Standort selbst sowie in der Umgebung ohne die Installation und laufende Instandhaltung entsprechender technischer Einrichtungen zu Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit sowie zu Gefährdungen des Straßenverkehrs aufgrund von Eiswurf kommen kann.

Aus diesem Grund ist es hier erforderlich und verhältnismäßig, durch entsprechende Verhängung diesbezüglicher Nebenbestimmungen dafür zu sorgen, dass derartige Vorkommnisse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Die dementsprechenden Nebenbestimmungen in diesem Bescheid stellen sicher, dass derartige Gefahren laufend verhindert werden bzw. dass die Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens auf ein Minimum reduziert wird, sodass die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Eiswurf auf einen solch geringen Wert reduziert wird, dass dieser allerhöchstens dem des allgemeinen Lebensrisikos entspricht.

##### 4.2.2 Brand-/Blitzschutz, Trümmerwurf, Schutz von Boden und Grundwasser

Grundsätzlich besteht bei Windkraftanlagen ohne entsprechende technische Vorkehrungen die Gefahr, dass es infolge von Flug-, Unwetter-, Brandereignissen, ganz gewöhnlichen Blitzeinschlägen oder ähnlichen Vorkommnissen zum Einsturz der Windkraftanlage, zum Abwurf einzelner Teile der Windkraftanlage, zum Abbrennen der Windkraftanlage und ggf. zum Auslösen von sogenannten Sekundärbränden in der Umgebung kommen kann.

Im hier vorliegenden Fall wird diesen Szenarien durch eine Kombination aus bereits in der Planung vorgesehen Maßnahmen sowie mit diesem Bescheid verhängten Nebenbestimmungen begegnet. Im Endergebnis ist deshalb davon auszugehen, dass durch das Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Schutz gegen sonstige Gefahren sichergestellt ist und die Pflicht zur dem Stand der Technik entsprechenden Vorsorge gegen sonstige Gefahren erfüllt wird.

Dabei wird hinsichtlich möglicher Kollisionen von Flugkörpern mit der Windkraftanlage v.a. durch die in diesem Bescheid dazu enthaltenen Nebenbestimmungen zur luftsicherheitsrechtlich erforderlichen Tag- und Nachtkennzeichnung Rechnung getragen.

Um die Gefahr des Einsturzes wie des Herabfallens oder Wegschleuderns einzelner Teile der Windkraftanlage zu minimieren ist bereits in der Planung ein System vorgesehen, welches dafür

sorgt, dass die Windkraftanlage ab dementsprechenden Windgeschwindigkeiten schrittweise aus dem Wind „herausgedreht“ wird. So ist technisch gewährleistet, dass sich der Rotor der Windkraftanlage mit hinreichender Sicherheit nur innerhalb derjenigen Drehzahlbereiche drehen wird, für welche er technisch ausgelegt ist.

Zur Minimierung der Gefahren, welche für und durch das Windrad als Folge von Blitzeinschlägen ausgehen können, ist mitunter die Installation eines Erdungs- und Blitzschutzsystems vorgesehen. Dieses ist in den Planunterlagen dargestellt.

Zum Themenbereich Brandschutz wurde bereits im Antrag eine entsprechende Beurteilung des Herstellers sowie ein Brandschutzkonzept eines externen Brandschutzbüros vorgelegt. In diesen Unterlagen ist für die bescheidsgegenständliche Windkraftanlage plausibel und nachvollziehbar beschrieben, wie dem von der Windkraftanlage ausgehenden Brandgefahren v.a. in Hinblick auf bauliche, organisatorische und abwehrende Maßnahmen begegnet werden soll. Somit kann auch für diesen Bereich im Ergebnis davon ausgegangen werden, dass die bescheidsgegenständliche Windkraftanlage die Verpflichtung zum Schutz vor bzw. zur dem Stand der Technik entsprechenden Vorsorge gegen sonstige Gefahren einhält.

Sonstige Gefahren sind auch im Hinblick auf die Schutzpflicht gegenüber Boden und Grundwasser nicht zu erwarten. So sind die Auswirkungen, welche durch die vor Ort notwendige Niederschlagswasserversickerung zu erwarten sind, gering bis vernachlässigbar. Ebenso werden zum Themenbereich „Lagern von und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ die Betreiberpflichten eingehalten und auch durch entsprechende Nebenbestimmungen in diesem Bescheid sichergestellt.

Selbiges kann im Ergebnis über den Umgang mit dem Boden ausgesagt werden. Die mit der Errichtung der bescheidsgegenständlichen Windkraftanlage einhergehenden Eingriffe in den Boden werden auf ein nicht mehr vermeidbares Minimum begrenzt. Die Schutz- und Vorsorgepflichten gegenüber dem Schutzgut Boden werden daher eingehalten.

#### 4.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

##### 4.3.1 Arbeitsschutz / Anlagensicherheit

Zu diesem Themenbereich wurde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern eingeholt. Dieses hat in seiner Stellungnahme im Ergebnis mitgeteilt, dass bei Verhängung der in Ziffer III.4 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nichts entgegensteht.

##### 4.3.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

###### 4.3.2.1 Natur-/Artenschutz, Eingriffsregelung (inkl. Ersatzzahlung)

###### 4.3.2.1.1 Eingriffsregelung

Gemäß den einschlägigen Vorschriften des Naturschutzrechtes zur sogenannten „Eingriffsregelung“ sind Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich zu vermeiden, unvermeidbare Eingriffe grundsätzlich auszugleichen und es ist für nicht vermeid- oder ausgleichbare Eingriffe grundsätzlich eine Ersatzzahlung zu leisten.

Der Antragsteller hat in seinen dazu eingereichten Antrags-/Planunterlagen nachgewiesen, dass er diese Voraussetzungen durch sein Vorhaben einhält. Wo geboten, wurde dies in diesem Bescheid durch entsprechende Verhängung von Nebenbestimmungen sichergestellt.

Insbesondere ist in dem Zusammenhang festzuhalten, dass durch die bescheidsgegenständliche Windkraftanlage in rechtlich zulässiger Weise ein Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt (siehe hierzu auch weitergehende Begründung an anderer Stelle dieses Bescheides).

###### 4.3.2.1.2 Artenschutz

Der Antragsteller hat in seinen in diesem Zusammenhang vorgelegten Antrags-/Planunterlagen in der letztgültigen Fassung nachgewiesen, dass das Vorhaben bei Einhaltung diverser Maßnahmen mit den einschlägigen Vorgaben des Artenschutzrechtes vereinbar ist. Wo

geboten, wurde dies durch die Verhängung entsprechender Nebenbestimmungen in diesem Bescheid sichergestellt.

#### 4.3.2.2 Denkmalschutzrecht

Zu diesem Themenbereich sind dem Landratsamt Freising Stellungnahmen von der hauseigenen Denkmalschutzstelle sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zugegangen. Im Ergebnis haben diese Stellungnahmen ergeben, dass das Vorhaben weder landschaftsprägende Baudenkmäler noch Bodendenkmäler wesentlich beeinträchtigt und auch im Übrigen dem Vorhaben keine denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

#### 4.3.2.3 Baurecht

##### 4.3.2.3.1 Bauplanungsrecht

Dem Vorhaben stehen im Endergebnis keine Vorschriften des Bauplanungsrechts entgegen.

Die bescheidsgegenständliche Windkraftanlage ist ein privilegiertes Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Als solches ist es im Außenbereich grundsätzlich zulässig, wenn – wie hier gegeben – eine ausreichende Erschließung gesichert ist und ihm keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Eine nicht abschließende Aufzählung besagter öffentlicher Belange ist in § 35 Abs. 3 BauGB enthalten.

Dem Vorhaben stehen keine öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB entgegen, denn das Vorhaben befindet sich innerhalb einer durch die Gemeinde Fahrenzhausen in der Vergangenheit mittels Bauleitplanung ausgewiesenen Windkraftkonzentrationszone.

Öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Nummern 2 bis 8 BauGB stehen dem Vorhaben ebenfalls jeweils nicht entgegen. Dies hat sich jeweils aus den im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingeholten Stellungnahmen bzw. aus Wertungen derselben durch die Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising ergeben.

Das Vorhaben ruft in der umliegenden Bebauung auch keine optisch bedrängende Wirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB (dort nicht eigens genannter öffentlicher Belang) hervor.

Es ist diesbezüglich in der Rechtsprechung anerkannt, dass von Windkraftanlagen als Ausfluss des in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerten Rücksichtnahmegebotes eine optisch bedrängende Wirkung in Bezug auf Wohnbebauung ausgehen kann.

D.h. im Wesentlichen, dass es durch Windkraftanlagen aufgrund deren schierer Größe verbunden mit der Drehbewegung des Rotors beim Menschen zu dauerhaften psychischen Gefühlen der Wachsamkeit und des Unwohlseins kommen kann. Hierdurch wird dauerhaft und nachhaltig die Wohnbebauung ggf. in ihrer Wohn-, Rückzugs- und Erholungsfunktion stark beeinträchtigt.

Durch die Rechtsprechung wurde dazu die Vorgehensweise entwickelt, dass die optisch bedrängende Wirkung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in einer Einzelfallprüfung anhand diverser Kriterien – wie beispielsweise Abstand des Windrades zur Wohnbebauung, vorhandener natürlicher / künstlicher Sichtschutz bzw. Hauptblickrichtung, Lage von bewohnten Räumen, Hauptwindrichtung und dadurch am häufigsten zu erwartende Stellung des Rotors etc. – zu prüfen ist. Weiter hat sich in der maßgebenden Rechtsprechung eine gewisse „Faustformel“ zur Durchführung der Prüfung der ggf. zu erwartenden optisch bedrängenden Wirkung herauskristallisiert.

So führt die oben genannte stets vorzunehmende Einzelfallprüfung i.d.R. zu dem Ergebnis, dass eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, wenn der Abstand zwischen einer Windkraftanlage und der nächsten Wohnbebauung unter dem 2-fachen der Gesamthöhe der Windkraftanlage liegt. Lediglich in absolut atypischen Fällen wäre ein anderes Prüfungsergebnis vorstellbar.

Liegt der genannte Abstand zwischen dem 2- und dem 3-fachen der Gesamthöhe der Windkraftanlage, so ist in einer besonders intensiven Einzelfallprüfung festzustellen, ob eine optisch bedrängende Wirkung noch vorliegt oder bereits nicht mehr.

Beträgt der genannte Abstand mehr als das 3-fache der Gesamthöhe der Windkraftanlage so führt besagte Einzelfallprüfung i.d.R. zu dem Ergebnis, dass eine optisch bedrängende Wirkung

durch das jeweilige Windrad nicht mehr anzunehmen sein wird, da die optisch bedrängende Wirkung bei einer solchen Distanz auf benachbarte Wohnbebauung dann meistens schon so stark in den Hintergrund tritt, dass die Wohnbebauung ihre oben genannten Funktionen als Wohn-, Rückzugs- und Erholungsraum noch adäquat erfüllen kann.

Auch hier könnten ggf. allenfalls atypische Fallkonstellationen zu einem anderen Ergebnis führen.

In Bezug auf den oben erwähnten Abstand liegt hier die letztgenannte Fallkonstellation bei der bescheidsgegenständlichen Windkraftanlage vor. Die stets vorzunehmende Einzelfallprüfung wurde durchgeführt und das Ergebnis der Prüfung ist, dass von der bescheidsgegenständlichen Windkraftanlage keine optisch bedrängende Wirkung auf die benachbarte Wohnbebauung ausgeht. Die Abstände der Windkraftanlage zur Wohnbebauung sind allemal ausreichend genug, dass die negativen psychologischen Effekte der Windkraftanlage bei den einschlägigen Einwirkorten bereits wieder so stark in den Hintergrund treten, sodass an diesen Orten weiterhin Wohnen, Rückzug und Erholung in ausreichender Weise möglich ist. Besondere atypische Fallkonstellationen, die ggf. eine andere Auffassung rechtfertigen könnten, sind im Laufe des Genehmigungsverfahrens nichtzutage getreten und keine der diesbezüglich sehr zahlreich eingegangenen Gegenschriften konnte Gegenteiliges substantiiert belegen.

Das Vorhaben erfüllt auch die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 5 BauGB. So hat der Antragsteller gegenüber dem Landratsamt Freising eine entsprechende Erklärung abgegeben, durch welche er sich nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung dazu verpflichtet, die Windkraftanlage wieder zurückzubauen. Eine adäquate öffentliche Sicherung dieser Willenserklärung wird durch die dementsprechenden Nebenbestimmungen in diesem Bescheid sichergestellt. Ferner wird die bescheidsgegenständliche Windkraftanlage in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise, ausgeführt.

#### 4.3.2.3.2 Bauordnungsrecht

Dem Vorhaben stehen im Endergebnis keinerlei bauordnungsrechtliche Vorschriften entgegen.

Durch die dementsprechenden Nebenbestimmungen in diesem Bescheid ist nämlich gewährleistet, dass das Vorhaben in statischer Hinsicht nachweislich genehmigungsfähig ist. Entsprechendes gilt für die Anforderungen an den Brandschutz. In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Begründungen an anderer Stelle dieses Bescheides verwiesen.

Es konnte auch die vom Antragsteller beantragte Abweichung in Bezug auf das bauordnungsrechtliche Abstandsflächenrecht erteilt werden.

Die Erteilung einer Abweichung von der grundsätzlich in Bayern durch Windkraftanlagen einzuhaltenen Tiefe der Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO stützt sich auf Art. 63 Abs. 1 BayBO.

Danach kann die Behörde Ausnahmen von den Anforderungen der bayerischen Bauordnung – wie u.a. deren Art. 6 BayBO – zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO vereinbar sind.

Es ist dabei behördlicherseits im Wege der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 1 BayBO zur Erteilung einer Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 BayBO vorliegen.

Die entsprechenden Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 1 BayBO liegen hier vor.

Die Windkraftanlage unterliegt als bauliche Anlage dem bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenrecht, d.h. sie ist abstandsflächenpflichtig (Art. 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayBO). Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt nach Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO grundsätzlich ein H und bemisst sich nach der Gesamthöhe der Anlage, d.h. nach dem Maß von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche. Im hier vorliegenden Fall sind das 206,86 m.

Die Abstandsfläche der Windkraftanlage ist dabei einzuhalten ab einem Kreis um die Mittelachse der Anlage, dessen Radius durch den Abstand des senkrecht stehenden Rotors vom Mastmittelpunkt bestimmt wird (fiktive Außenwand), Art. 6 Abs. 1, S.1, Abs. 4 S. 1 HS 2 BayBO. Vorliegend beträgt dieser Abstand 2,90 m.

Die Bayerische Bauordnung enthält im Gegensatz zu den Landesbauordnungen einiger anderer Bundesländer keine speziellen Abstandsflächenregelungen für Windkraftanlagen, sodass die Grundsätze des Art. 6 Abs. 1 BayBO einzuhalten sind.

Die bescheidsgegenständliche Windkraftanlage könnte jedoch die oben genannte – gemäß Art. 6 BayBO grundsätzlich erforderliche – Abstandsflächentiefe von 206,86 m auf dem Baugrundstück Flur-Nummer 325 Gemarkung Kammerberg, nicht einhalten.

Es kommt jedoch die Erteilung einer entsprechenden Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO in Betracht, sodass die Abstandsflächen auf 0,275 H verkürzt werden könnten. Das bedeutet, dass die für das Vorhaben einzuhaltende Tiefe der Abstandsflächen nach allen Richtungen auf 56,89 m (gerundet auf zweite Stelle nach dem Komma) reduziert wird; die Abstandsfläche ist einzuhalten ab einem Kreis um die Mittelachse der Windkraftanlage, dessen Radius durch den Abstand des senkrecht stehenden Rotors vom Mastmittelpunkt bestimmt wird. Dieser Abstand beträgt hier vorliegend 2,90 m.

Gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO kann von den grundsätzlichen Abstandsflächenerfordernissen des Art. 6 BayBO eine Abweichung zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks des Art. 6 BayBO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere Art. 3 Abs. 1 BayBO, vereinbar sind.

Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer atypischen Fallgestaltung, welche von der gesetzlichen Regel des Art. 6 BayBO nicht zutreffend erfasst oder bedacht ist.

Dies kann hier vorliegend im Hinblick auf den Zweck der Vorschrift bejaht werden.

Zweck der Abstandsflächen ist die Gewährleistung von ausreichender Belichtung und Belüftung der umliegenden Grundstücke, sowie des Brandschutzes. Darüber hinaus soll durch Wahrung von ausreichenden Abständen zwischen der Bebauung auch der Wohnfriede sichergestellt und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen werden.

Zudem stammt das Bayerische bauordnungsrechtliche Abstandsflächenrecht aus einer Zeit, als der Bayerische Gesetzgeber Windkraftanlagen in der hier vorliegenden Höhe noch nicht als typischen Bestandteil der in Bayern üblichen Bebauung vor Augen hatte. In vielerlei Hinsicht unterscheidet sich die Windkraftanlage von den „typischen“ Gebäuden bzw. baulichen Anlagen, an welche der Bayerische Gesetzgeber beim Erlass des Art. 6 BayBO gedacht hat.

So ist die Windkraftanlage im Verhältnis zu Ihrer Gesamthöhe ungewöhnlich schmal und sowohl der Turm, als auch die Rotoren verjüngen sich. Ein weiteres Merkmal, welches die Windkraftanlage ganz wesentlich von „typischen“ Bauwerken unterscheidet, ist die Drehbewegung des Rotors. Diese verstärkt den optischen Eindruck des Bauwerkes auf der einen Seite zwar, auf der anderen Seite nimmt diese Wirkung aber wieder umso mehr ab als der Rotor nicht mehr mit seiner vollen überstrichenen Fläche zum Betrachter steht.

Ein weiterer Gesichtspunkt, welcher – bezogen auf das Abstandsflächenrecht – für eine Atypik des baulichen Charakters der Windkraftanlage spricht, ist die Tatsache, dass es wohl kaum Grundstücke gibt, auf denen hinsichtlich ihrer Größe und ihres Zuschnitts eine Windkraftanlage von der heute gängigen Höhe eine Tiefe der Abstandsfläche von 1 H würde einhalten können.

Die vorgenommene Abwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Gründen und den sonstigen, insbesondere nachbarlichen, Belangen ergibt, dass eine Abweichung erteilt werden konnte. Die Abweichung führt nicht zu einer Verletzung von Rechten der betroffenen Grundstücksnachbarn.

Wie oben erwähnt, ist der Zweck der Abstandsflächen die Gewährleistung von ausreichender Belichtung und Belüftung der umliegenden Grundstücke, sowie die Sicherstellung des Brandschutzes. Darüber hinaus soll durch Wahrung von ausreichenden Abständen zwischen der Bebauung auch der Wohnfriede sichergestellt werden.

Alle diese Belange werden hier vorliegend durch die bescheidsgegenständliche Windkraftanlage nur unwesentlich bis gar nicht berührt.

So sind die umliegenden Grundstücke allesamt nicht bebaut und im Regelfall als bauplanungsrechtlicher Außenbereich nicht bebaubar, v.a. nicht mit Wohnbebauung. Genehmigungsfähige Nutzungen, auf deren Schutz der Art. 6 BayBO abstellt, sind nur in Ausnahmefällen denkbar, weil der bauplanungsrechtliche Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist.

Es ist hinsichtlich der Beschattungswirkung der Windkraftanlage allenfalls an mögliche Ernte-/Forstertragsauswirkungen oder die Beeinträchtigung von Ernte-/Forstarbeiten infolge von Schattenwurf zu denken. Das Ausmaß derartiger Beeinträchtigungen geht jedoch im diesbezüglich schon wetterbedingt bestehenden allgemeinen Risiko unter. Zu beachten ist auch, dass aufgrund der Rotorbewegung der Schatten nur flüchtig einen bestimmten Grundstücksbereich überquert. So ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Verschattung durch die Windkraftanlage für sich allein betrachtet, zu keinen nennenswerten Ernte-/Forstertragsausfällen auf benachbarten Grundstücken führen wird. Entsprechendes gilt für die Durchführung entsprechender Ernte- bzw. Waldarbeiten auf benachbarten Grundstücken. Diesbezüglich werden diese durch die Verschattungswirkung wirtschaftlich nicht in relevanter Weise beeinträchtigt.

Als weiterer Nachbarbelang wäre an eine mögliche Beeinträchtigung des angrenzenden Straßen- und Wegenetzes zu denken. Eine diesbezügliche Beeinträchtigung ist vorliegend nicht gegeben.

Als öffentliche Verkehrsflächen sind diese Flächen naturgemäß nicht bebaubar. Die Befahrbarkeit der Straßen und Wege wird durch Lärm- oder Schlagschattenwurfimmissionen nicht beeinträchtigt, die Gefahr des Eiswurfs kann durch die entsprechenden Nebenbestimmungen in diesem Bescheid mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei öffentlichen Verkehrsflächen kommt zudem die Besonderheit hinzu, dass diese gem. Art. 6 Abs. 2 S. 2 BayBO bis zu ihrer jeweiligen Mitte von Abstandsflächen in Anspruch genommen werden dürften – dies von beiden Seiten, so dass im Ergebnis ein öffentlicher Weg insgesamt mit Abstandsflächen (von beiden Seiten bis zu seiner Mitte) vollständig abgedeckt werden darf. Das angrenzende Grundstück Flur-Nummer 326 Gemarkung Kammerberg hat denselben Eigentümer, wie das unmittelbare Baugrundstück selbst (Flur-Nummer 325 Gemarkung Kammerberg). Es wurde diesbezüglich zudem eine Abstandsflächenübernahmeerklärung abgegeben.

Damit stehen nachbarliche Belange einer Abweichung gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO in Verbindung mit Art. 6 BayBO nicht entgegen.

Auch die zu berücksichtigenden öffentlichen Belange, sowie Belange vom Bauherrn selbst sprechen für eine Abstandsflächenverkürzung.

Die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist zu berücksichtigen. Dieses Staatsziel ist v.a. in § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) formuliert. So soll gemäß § 1 Abs. 2 EEG der Anteil der erneuerbaren Energien – die Nutzung der Windkraft zählt zweifelsfrei dazu – an der Gesamtenergieversorgung bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 % steigen und in der Folge noch über diesen Anteil hinaus (sogar 80 % im Jahr 2050).

Diese Zielsetzung hat auch Eingang in den Winderlass gefunden, welchen der Freistaat Bayern Ende 2011 herausgegeben hat. Der Winderlass hat dabei u.a. den „beschleunigten umwelt- und gesellschaftsverträglichen Ausbau der Windkraft in Bayern“ (vgl. Winderlass, 1. Vorbemerkungen, 3. Absatz) zum Ziel. Vgl. dazu auch BayVGH, Urteil vom 28.07.2009, Az. 22 BV 08.3427, Randnummer 34, zitiert nach juris).

Als weiterer öffentlicher und auch privater Belang des Bauherrn ist bei Abwägung im Rahmen des Art. 63 Abs. 1 BayBO zu berücksichtigen, dass die Nutzung der Windkraft gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert ist.

Windkraftanlagen sind in Genehmigungsverfahren gegenüber diversen anderen öffentlichen und auch privaten Belangen kraft Gesetzes mit gesteigerter Durchsetzungsfähigkeit versehen.



In Bezug auf das bauordnungsrechtliche Abstandsflächenrecht kommt diesem Umstand besonderes Gewicht zu, da – wie oben schon ausgeführt – die diesbezüglichen schutzwürdigen nachbarlichen Belange ohnehin lediglich geringfügig bis gar nicht tangiert sind.

Eine diesbezüglich gegenteilige Auffassung würde den Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Bayern fast völlig aushebeln, da – wie oben schon dargelegt – die Nutzung der Windkraft ansonsten unmöglich würde, bestünde man bei der Genehmigung von Windkraftanlagen der heute üblichen Typen (Gesamthöhe ca. zwischen 180 und 210 m über Grund) auf eine einzuhaltende Tiefe der Abstandsflächen von 1 H. Dies würde sich angesichts der energiepolitischen Ziele, welche sich die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern gesetzt haben umso stärker auswirken, als in Bayern die Möglichkeiten der Nutzung der Windenergie ohnehin – v.a. im südbayerischen Raum – begrenzt sind. So weist zwar der Energieatlas Bayern eine Fülle von grundsätzlich theoretisch möglichen Grundstücken für die Windkraftnutzung aus. Allein im Landkreis Freising fallen davon jedoch bereits etliche Flächen aufgrund der Existenz der Luftverteidigungsradaranlage Haindling faktisch aus. Die Nutzung der Windkraft im Landkreis Freising ist dadurch ohnehin erheblich eingeschränkt, was die Nutzung der dabei übrig bleibenden Flächen umso gewichtiger erscheinen lässt.

Auch die in diesem Bescheid vorgenommene Reduzierung der durch die Windkraftanlage einzuhaltenden Tiefe der Abstandsflächen auf 0,275 H begegnet rechtlich hinsichtlich des Ausmaßes keinen Bedenken und ist insbesondere von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage des Art. 63 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 BayBO noch gedeckt.

Diese deutliche Verkürzung von Abstandsflächen ist angesichts der besonderen atypischen Ausformung der Windenergieanlage zulässig. Da die Anlage zwar sehr hoch, aber sehr schmal und sich nach oben verjüngend ist (sowohl hinsichtlich des Turms als auch der einzelnen Rotorflügel), kann von ihr keinesfalls dieselbe körperliche Wirkung wie von einem typischen Bauwerk ausgehen. Die Schutzzwecke der Abstandsflächenregelung sind nicht tangiert, s. o.

Diese Erwägung führt die Gedankengänge des diesbezüglich wegweisenden Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) vom 28.07.2009, Az. 22 BV 08.3427, weiter.

Der BayVGH hat in dem genannten Urteil ausgeführt, dass in Bayern bezogen auf die Erteilung von Abweichungen vom bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenrecht vom Gesetzgeber kein Mindestmaß festgelegt wurde. Vielmehr sieht der BayVGH die Grenze der Zumutbarkeit erst dann erreicht, wenn die Rotoren den Luftraum über fremden Grundstücken berühren würden (vgl. BayVGH, a.a.O., Rand-Nr. 35, zitiert nach juris).

Dies ist hier nicht der Fall. Da sich hier vorliegend die Abstandsflächentiefe am aller weitesten bis einem Kreis um die Mittelachse der Anlage mit dem Radius 59,79 m (= 56,89 m (d.h. 206,86 m x 0,275 H) + 2,90 m) ausdehnt, kommen die von der Windkraftanlage freizuhaltenden Abstandsflächen lediglich auf dem Baugrundstück selbst und dem östlich angrenzenden Grundstück Flur-Nummer 326 (Gemarkung Kammerberg) zum liegen, für welches eine Abstandsflächenübernahmeerklärung vorliegt.

Aus den oben bereits ausführlich dargelegten Gründen und dem Umstand, dass Nachbarbelange hier vorliegend nicht relevant berührt werden, kommt das Landratsamt Freising nach Ermittlung aller in Betracht kommenden, insbesondere der nachbarlichen Interessen im Rahmen der gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO vorzunehmenden Abwägung zu dem Ergebnis, dass die in diesem Bescheid vorgenommene Reduzierung der Abstandsflächentiefe auf 0,275 H mit den rechtlichen Vorgaben des Art. 63 Abs. 1 BayBO und dem Schutzzweck des Art. 6 BayBO im Einklang steht.

4.4 Wichtigste Punkte aus den zahlreichen Stellungnahmen aus der Bürgerschaft gegen die bescheidsgegenständliche Windkraftanlage, soweit diese nicht bereits an anderer Stelle in den Bescheidsgründen inhaltlich mitbehandelt wurde

#### 4.4.1 Wertminderung umliegender Grundstücke

In zahlreichen Zuschriften aus der Bürgerschaft wurde die Auffassung dargelegt, dass die bescheidsgegenständliche Windkraftanlage unzulässig sei, da diese den Wert umliegender Grundstücke hinsichtlich des Geldwertes bzw. der tatsächlichen Nutzbarkeit einschränke.

Hierzu ist folgendes anzumerken: Einen allgemeinen Schutz dagegen, dass durch Vorgänge, die auf einem anderen Grundstück stattfinden, der Wert des eigenen Grundstücks sinkt, kennt die Rechtsordnung nicht. Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bilden für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zumutbar sind oder nicht. Ein Abwehranspruch kommt nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebotes unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des jeweiligen Grundstücks ist. Derartig drastische Fallgestaltungen liegen hier jedoch nicht vor.

#### 4.4.2 Forderung nach Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wurde im Genehmigungsverfahren mitunter gefordert, die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das BImSchG bzw. die 4. BImSchV sehen dies für Windkraftanlagen jedoch grundsätzlich nicht vor, da Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m – bis weniger als 20 Stück (wie hier vorliegend) – ausschließlich dem Buchstaben „V“ in Spalte „c“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genannt sind; eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist dann gegeben, wenn der Antragsteller selbst einen dementsprechenden Antrag stellt. Dies ist vorliegend nicht geschehen. Das Erfordernis einer Öffentlichkeitsbeteiligung ergibt sich hier auch nicht aus anderen Vorschriften, wie etwa dem UVPG (siehe hierzu dieser Bescheid unter Gründe, Ziffer II.3).

#### 4.4.3 Forderung nach – ggf. vorzeitiger – Anwendung des sog. „10-H-Gesetzes“

Bisher existiert zu diesem Themenkomplex lediglich eine sog. Länderöffnungsklausel. Nach dieser können die Länder – also auch der Freistaat Bayern – durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten (siehe § 249 Abs. 3 BauGB). Zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides hat der Freistaat Bayern von dieser Ermächtigungsgrundlage noch keinen Gebrauch gemacht. Demnach sind nach aktueller Rechtslage sämtliche Windkraftanlagen bauplanungsrechtlich privilegiert.

#### 4.4.4 Geltend gemachte Unzulässigkeit der Windkraftanlage wegen zu drastischem Eingriff in das Landschaftsbild sowie u.a. damit einhergehender Minderung der natürlichen Eigenart wie des Erholungswertes der umliegenden Landschaft

In einigen dem Landratsamt Freising zugegangenen Zuschriften wurde dargelegt, dass die bescheidsgegenständliche Windkraftanlage im Ergebnis bauplanungsrechtlich unzulässig sei, da diese das schützenswerte Landschaftsbild in mehrfacher Weise zu stark belasten würde. Die Belastung bestehe v.a. zum einen darin, dass sich durch die Gesamthöhe (fast 207m) der optische Wahrnehmungsmaßstab in Bezug auf das Landschaftsbild massiv verschieben würde und dieses infolge der Rotorbewegung zudem wesentlich „unruhiger“ als zuvor wäre. Dies wäre ein derart drastischer Eingriff in das Landschaftsbild, welcher im Ergebnis dazu führen würde, dass die bescheidsgegenständliche Windkraftanlage bauplanungsrechtlich unzulässig wäre, da dieser der öffentliche Belang nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB entgegenstehen würde im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB.

Um diese Darstellung rechtlich zutreffend bewerten zu können, ist eine Einzelfallabwägung zwischen den sich hier widersprechenden öffentlichen Belangen vorzunehmen.

So ist zunächst festzuhalten, dass die bescheidsgegenständliche Windkraftanlage grundsätzlich bauplanungsrechtlich privilegiert ist im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, da sie der Nutzung

der Windenergie im Sinne dieser Vorschrift dient. Grundsätzlich soll ein derartiges Vorhaben daher im Außenbereich bevorzugt behandelt werden und sich leichter gegen andere öffentliche Belange durchsetzen können als ein sog. „sonstiges Vorhaben“ im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB.

Als privilegiertes Vorhaben ist die bescheidsgegenständliche Windkraftanlage bauplanungsrechtlich zulässig, wenn deren ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn ihr keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Eine beispielhafte – nicht zwingend abschließende – Aufzählung möglicher öffentlicher Belange ist in § 35 Abs. 3 BauGB enthalten. Der oben beschriebene Belang ist unter § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB zu subsumieren.

Das Vorliegen eines „Entgegenstehens“ dieses öffentlichen Belangs im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB ist jedoch an besondere Voraussetzungen geknüpft, lediglich ein „berührt sein“ dieses öffentlichen Belangs reicht nicht aus, um die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit der Windkraftanlage annehmen zu können.

So kann man ein „Entgegenstehen“ des öffentlichen Belangs im obigen Sinne nur im Ausnahmefall dann annehmen, wenn der Eingriff in das Landschaftsbild als in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen zu qualifizieren ist, weil a) die betroffene Landschaft besonders schützenswert ist und Eingriffe der hier zu betrachtenden Art beileibe nicht verkraftet und/oder b) der Eingriff an sich bereits besonders grob ist.

Keine dieser Voraussetzungen liegt hier vor.

So liegt der fragliche Standort in keinem landschaftlich besonders schützenswertem Gebiet. Nahezu die gesamte relevante Umgebung ist von gewöhnlichem Feldbau und der Forstwirtschaft sowie kleineren Siedlungen geprägt.

Die betroffene Landschaft kann folglich keinesfalls als einzigartig im Sinne von topographischen oder kulturhistorischen Alleinstellungsmerkmalen gewertet werden.

Ferner hat der Antragsteller die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge für zwei weitere Windkraftanlagen, die in örtlichem Zusammenhang mit dem hier vorliegenden Vorhaben gestanden hätten, zurückgezogen. Die bescheidsgegenständliche Windkraftanlage ist somit nunmehr die einzige Windkraftanlage in weitem Umkreis.

Ferner ist der Eingriff in das Landschaftsbild auch nicht als „besonders grob“ anzusehen. So wird die bescheidsgegenständliche Windkraftanlage mit annähernd 207 m Gesamthöhe zwar zweifelsfrei hoch sein. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist jedoch rechtlich noch zulässig, wenn er auch insoweit weder vermeidbar, noch ausgleichbar ist. Auch die Rotorbewegung an sich vermag die Qualität des Eingriffes nicht mehr relevant zu verstärken. Obwohl das Landschaftsbild zweifelsohne „unruhiger“ im Vergleich zu vorher sein wird, so wird die diesbezügliche Beeinträchtigung auf ein Minimum reduziert, da die maximale Drehzahl der beantragten Windkraftanlage relativ niedrig liegen wird.

Selbiges kann für die Frage nach einer möglichen Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft sowie deren Erholungsfunktion angesehen werden. Wie oben schon erwähnt, ist die bescheidsgegenständliche Windkraftanlage die einzige im weiteren Umkreis. Zwar ist eine Bebauung dem Außenbereich im Hinblick auf seine natürliche Bodenfunktion im Grundsatz wesensfremd. Allerdings ist auch insoweit das besondere Gewicht der Privilegierung der Windkraftanlage zu berücksichtigen. Es ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt, die über das hinausgeht, was für die Errichtung von Windkraftanlagen typisch ist. Ebenso wenig würde die der Landschaft zukommende Erholungsfunktion derart empfindlich gestört, dass dieser Belang dem privilegierten Vorhaben entgegenstehen würde. Die bescheidsgegenständliche Windkraftanlage ist in ein allgemeines Wegenetz eingebunden, das grundsätzlich auch für Ausflüge und Wanderungen geeignet ist. Diese Formen der Erholung würden durch den optischen Eindruck einer Windenergieanlage und die mit ihr im Nahbereich verbundenen Geräuscheinwirkungen – auch aufgrund eines zu erwartenden Gewöhnungseffektes – nicht gravierend beeinträchtigt. Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aufgrund der mit den Errichtungsarbeiten einhergehenden Maßnahmen.

Im Ergebnis fällt die bauplanungsrechtliche Abwägung hier daher zugunsten der bescheidsgegenständlichen Windkraftanlage aus, sodass von deren bauplanungsrechtlicher Zulässigkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB auszugehen ist.

#### 4.4.5 Geltend gemachte Umzingelungswirkung durch andere Windkraftanlagen

In einigen Zuschriften gegen die bescheidsgegenständliche Windkraftanlage wurde dargelegt, diese sei abzulehnen, da eine Umzingelungswirkung – v.a. in Bezug auf die Ortschaft Lauterbach – zu erwarten sei.

Hierzu ist folgendes anzumerken: Wie an anderer Stelle dieses Bescheides schon dargelegt wurde, ist das hier bescheidsgegenständliche Windrad das einzige im relevanten Umkreis. Umliegende Windkraft-Konzentrationszonen mögen bereits so geplant sein, dass bei einzelnen Ortschaften mit einer Umzingelungswirkung zu rechnen sein mag. Konkrete Genehmigungsanträge sind jedoch diesbezüglich noch nicht gestellt. Die Frage nach einer möglichen Umzingelungswirkung stellt sich hier somit jetzt noch nicht, denn Windkraft-Konzentrationszonenausweisungen allein begründen noch kein Baurecht für Windkraftanlagen.

#### 4.4.6 Geltend gemachte Unzulässigkeit der bescheidsgegenständlichen Windkraftanlage wegen Vorrangigkeit eines konkurrierenden Vorhabens (hier: Aussiedlerhof)

Es wurde hierzu geltend gemacht, der geplante Aussiedlerhof, welcher nordwestlich der Ortschaft Lauterbach geplant ist, würde Vorrang vor der bescheidsgegenständlichen Windkraftanlage genießen, weil der entsprechende baurechtliche Vorbescheidsantrag vor dem 04.02.2014 bereits beantragt gewesen sei.

Die Person, welche diesen Punkt gegenüber dem Landratsamt Freising vorgebracht hat, kann damit rechtlich jedoch nicht durchdringen. Zwar ist es richtig, dass der genannte Vorbescheidsantrag vor der bescheidsgegenständlichen Windkraftanlage beantragt wurde. Der Vorbescheidsantrag war jedoch zu keinem Zeitpunkt genehmigungsfähig und wurde somit vor Erlass dieses Bescheides durch das Landratsamt Freising abgelehnt.

#### 4.4.7 Geltend gemachte Unzulässigkeit der bescheidsgegenständlichen Windkraftanlage wegen Verstoßes gegen Verfassungsrecht

Es wurde geltend gemacht, die Windkraftanlage sei unzulässig, da sie u.a. gegen die Bayerische Verfassung verstoßen würde. Letztere würde nämlich seit einem Volksentscheid (in Bayern) gleiche Lebensverhältnisse in Stadt und Land fordern. Die rechtliche Praxis, unterschiedlichen Gebietstypen ein unterschiedliches Schutzniveau zuzugestehen, würde sich somit mittlerweile verbieten.

Dieser Auffassung ist entschieden entgegen zu treten. Es ist richtig, dass (gemäß Art. 3 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung) es sich der Freistaat Bayern zum Ziel gesetzt hat, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land, zu fördern und zu sichern. „Gleichwertig“ bedeutet jedoch nicht dasselbe wie „gleich“. Zudem entspringen die wesentlichen Vorschriften des Bauplanungs- wie des Immissionsschutzrechts jeweils dem Bundesrecht.

#### 4.4.8 Geltend gemachte Unwirtschaftlichkeit der bescheidsgegenständlichen Windkraftanlage

Es wurde geltend gemacht, die Windkraftanlage sei unwirtschaftlich, da am beantragten Standort nicht ausreichend Windhöufigkeit gewährleistet werden könne.

Hierzu ist anzumerken, dass sich der bescheidsgegenständliche Windkraftanlagenstandort innerhalb einer seitens der Gemeinde Fahrenzhausen ausgewiesenen Windkraftkonzentrationszone befindet. Besagte Zone hätte als solche niemals ausgewiesen werden können, wenn eine Unwirtschaftlichkeit am fraglichen Standort offensichtlich gewesen wäre. Dies war hier jedoch nicht der Fall.

#### 5. Begründung der Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer III dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen sind geeignet, um die geforderten Voraussetzungen des § 6 BlmSchG zu erfüllen und erforderlich, da es keine milderen, den Anlagenbetreiber weniger belastenden, aber ebenso wirksamen Mittel gibt, um die Ziele der Nebenbestimmungen zu erreichen. Ferner stehen die mit der Erfüllung der Maßgaben verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Folglich genügen die Nebenbestimmungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

#### 6. Begründung der Zwangsgeldfestsetzungen

Um dem Bescheid Nachdruck zu verleihen waren für den Fall des Nichtbefolgens Zwangsgelder in der festgesetzten Höhe anzudrohen (Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)).

Die Androhung des Zwangsgeldes ist ein Leistungsbescheid. Das Zwangsgeld wird ggf. ohne weiteren Bescheid fällig und kann so lange und so oft erhoben werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist.

#### 7. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 und Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes i.V. mit Tarifnummern 8.II.0/1.1.1.2, 8.II.0/1.3.1 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses in der derzeit gültigen Fassung. Die Auslagen sind für die Postzustellung sowie für die Stellungnahmen des Gewerbeaufsichtsamtes, des Luftamtes Südbayern und für die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG angefallen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Bayerstraße 30,  
80335 München  
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),**

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

  
Zimny

